

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3436, 20/4228 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

A. Problem

Die digitale Plattformökonomie wuchs in den vergangenen Jahren rapide. Infolge dieser Entwicklung nehmen die Einkünfte zu, die Personen und Unternehmen auf digitalen Plattformen erzielen. Die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung dieser Einkünfte stellt eine Herausforderung für die Finanzbehörden dar, da die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Ermittlung der steuerlichen Grundlagen an ihre Grenzen stoßen. Vor allem können von Plattformbetreibern, die aus dem Ausland operieren, Informationen zum Zweck der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung nicht zuverlässig erlangt werden. Dies ist besonders deshalb problematisch, weil die digitalen Geschäftsmodelle es den Betreibern solcher Plattformen erlauben, ihre Dienste mit geringem Aufwand grenzüberschreitend anzubieten.

In den zurückliegenden Jahren wurden diverse Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen, vor allem durch neue Formen des steuerlichen Informationsaustausches. Durch die zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit werden die Steuerbehörden bei ihren Anstrengungen zur Unterbindung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung unterstützt. Die Bewertung der Verwaltungszusammenarbeit hat jedoch Ineffizienzen und andere Schwachstellen aufgezeigt.

Außerdem sind die steuerverfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenprüfungen, punktuell zu modernisieren. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der teilweise lange Zeitraum zwischen Prüfungsbeginn und dem Abschluss einer Außenprüfung für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Belastung darstellen kann.

B. Lösung

In Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021) wird eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die Meldepflicht wird um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Anbieter auf digitalen Plattformen für die Steuerbehörden transparent.

Zusätzlich werden bereits etablierte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit weiterentwickelt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung klarer gefasst. Die Steuerbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, Sachverhalte mit Auslandsbezug noch wirksamer zu ermitteln und ausgetauschte Informationen noch effizienter zu nutzen.

Letztlich sollen Außenprüfungen künftig früher begonnen und abgeschlossen werden. Im Vordergrund steht dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Außenprüfer und Steuerpflichtige werden gleichermaßen in die Pflicht genommen. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen. Durch die neuen Mitwirkungspflichten soll zudem gewährleistet werden, dass dem verfassungsrechtlichen Verifikationsgebot weiter Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Möglichkeit eines Antrags auf Auskunft zum Anwendungsbereich des PStTG;
- EU-Amtshilfegesetz, Automatische Übermittlung von Informationen, Finanzverwaltungsgesetz, Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern;
- Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist (§ 171 Absatz 4 AO – neu –);
- Änderungen beim qualifizierten Mitwirkungsverlangen (§ 200a AO – neu –);
- Geänderte Inkrafttretens- und Anwendungsregelungen zu den Änderungen der Abgabenordnung und verlängerte Erprobung alternativer Prüfungsverfahren.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3436, 20/4228 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Die Richtlinie (EU) 2021/514 ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Bundesebene entsteht zur Umsetzung der sog. DAC 7 folgender Vollzugsaufwand:

Kapitel	HH-Jahr	2022	2023	2024	2025
	Titel	in Tsd. Euro			
0815	Tit. 422.01	431	862	862	862
	Tit. 511.01	116	231	231	231
	Tit. 812.01	58	116	116	116
	Tit. 532.01	3 075	14 645	15 655	13 340
Summe		3 680	15 854	16 864	14 549
0816	Tit. 422.01	967	1 935	1 935	1 935
	Tit. 511.01 Non-IT	255	509	509	509
	Tit. 812.01	127	255	255	255
	Tit. 532.01	600	2 500	2 500	2 500
	Tit. 511.01		1 180	1 180	1 180
	Tit. 812.02		5 900		
Summe		1 949	12 279	6 379	4 479
0811	Tit. 634.03	395	790	790	790
Summe Epl. 08/HH-Jahr		6 024	28 923	24 033	19 818
anteiliger Umstellungsaufwand		3 675	24 225	15 468	12 096
Anteiliger laufender Aufwand		2 349	4 698	8 565	7 722
Gesamtsumme Epl. 08		78 798			

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 einzusparen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 852 800 Euro. Davon entfallen 494 400 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), soweit er durch die Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU entsteht.

Dagegen unterliegt der laufende Erfüllungsaufwand, der aus der Einführung eines bindenden Teilabschlusses (§ 180 Absatz 1a AO) resultiert, der „One in, one out“-Regelung. Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 455 700 Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird zeitnah durch zukünftige Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen erbracht.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 1 879 500 Euro. Darunter sind 87 500 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht und 1 792 000 Euro der Kategorie Sonstiges zuzuordnen.

Tabellarische Zusammenfassung:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	852,8
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	494,4
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	1 879,5
davon durch einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	87,5
davon durch Sonstiges (in Tsd. Euro):	1 792,0

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Umsetzung der sog. DAC 7

Zur Umsetzung der sog. DAC 7 entsteht auf Bundesebene ein Gesamt-Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 79 000 000 Euro in den Jahren 2022 bis 2025. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich dabei auf ca. 56 000 000 Euro und der laufende Aufwand auf ca. 23 000 000 Euro.

Für KONSENS-Verfahren wird insgesamt ein IT-Aufwand in Höhe von 208 470 Euro (279 PT) geschätzt.

Durch das Gesetz entsteht in den Ländern daneben ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

Das Gesetz führt hinsichtlich der Regelungen für Plattformbetreiber bei den Finanzämtern zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand.

Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Der Bundesbetriebsprüfung entsteht durch die gesetzlichen Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Da die Betriebsprüfungsstellen den Arbeitsanfall durch Schwerpunktsetzung steuern, werden in diesem Bereich keine Mehr- oder Minderaufwände ausgewiesen.

Durch die Modernisierung der Betriebsprüfung verursachen die von den Veranlagungsstellen zu fertigenden Teilabschlussbescheide jedoch voraussichtlich einen laufenden personellen Mehraufwand von ca. 83 000 Euro, da nunmehr je Betriebsprüfung nicht nur ein Abschlussbericht auszuwerten und ein Abschlussbescheid zu fertigen ist, sondern in strittigen Fragen ggf. auch mehrere Teilabschlussberichte auszuwerten und Teilabschlussbescheide zusätzlich erlassen werden müssen und dies möglicherweise inklusive der Änderungen der Jahre außerhalb des Prüfungszeitraumes.

Änderungen durch die Annahme des Änderungsantrags Nr. 1 der Koalitionsfraktionen (Auskunft zum Anwendungsbereich des PStTG):

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

Für die Verwaltung führt die Erteilung von Auskünften nach § 10 PStTG zu keiner nennenswerten Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf. Dem BZSt obliegt die Beurteilung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz bereits insoweit, als es gemäß § 9 Absatz 10 des PStTG für die Prüfung und Durchsetzung dieser Pflichten zuständig ist.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3436, 20/4228 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Sascha Müller
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts
– Drucksachen 20/3436, 20/4228 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen	Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen
(Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG)	(Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 unverändert
Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich	Unterabschnitt 1 unverändert
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 unverändert

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 2 Begriffsbestimmungen	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 unverändert
§ 3 Plattform; Plattformbetreiber	§ 3 unverändert
§ 4 Nutzer; Anbieter	§ 4 unverändert
§ 5 Relevante Tätigkeit; Vergütung	§ 5 unverändert
§ 6 Sonstige Begriffsbestimmungen	§ 6 unverändert
§ 7 Qualifizierter Plattformbetreiber, qualifizierter Drittstaat, qualifizierte Vereinbarung, qualifizierte relevante Tätigkeit	§ 7 unverändert
Unterabschnitt 3 Verfahrensvorschriften	Unterabschnitt 3 unverändert
§ 8 Zuständige Behörde	§ 8 unverändert
§ 9 Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern	§ 9 unverändert
	§ 10 Auskunft
§ 10 Verfahren zur Feststellung eines freigestellten Plattformbetreibers	§ 11 unverändert
§ 11 Registrierung	§ 12 unverändert
Abschnitt 2 Meldepflichten	Abschnitt 2 unverändert
§ 12 Meldepflicht	§ 13 unverändert
§ 13 Meldepflichtige Informationen	§ 14 unverändert
§ 14 Meldeverfahren	§ 15 unverändert
Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten	Abschnitt 3 unverändert
§ 15 Anwendung der Sorgfaltspflichten	§ 16 unverändert
§ 16 Erhebung meldepflichtiger Informationen	§ 17 unverändert
§ 17 Überprüfung meldepflichtiger Informationen	§ 18 unverändert
§ 18 Identifizierung freigestellter Anbieter	§ 19 unverändert
§ 19 Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	§ 20 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 20 Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte	§ 21 unverändert
Abschnitt 4 Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber	Abschnitt 4 unverändert
§ 21 Information der Anbieter	§ 22 unverändert
§ 22 Durchsetzung von Mitwirkungspflichten	§ 23 unverändert
§ 23 Aufzeichnungen; Aufbewahrungsfristen	§ 24 unverändert
Abschnitt 5 Bußgeldvorschriften und weitere Maßnahmen	Abschnitt 5 unverändert
§ 24 Bußgeldvorschriften	§ 25 unverändert
§ 25 Weitere Maßnahmen	§ 26 unverändert
§ 26 Koordination	§ 27 unverändert
Abschnitt 6 Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen	Abschnitt 6 unverändert
§ 27 Rechtsweg	§ 28 unverändert
§ 28 Anwendungsbestimmungen	§ 29 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 1	
Anwendungsbereich	
(1) Dieses Gesetz regelt die Meldepflicht von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/514 (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1).	
(2) Es gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 3 bis 7.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 3	§ 3
Plattform; Plattformbetreiber	Plattform; Plattformbetreiber
(1) Eine Plattform ist jedes auf digitalen Technologien beruhende System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, die gerichtet sind auf	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Erbringung relevanter Tätigkeiten (§ 5) durch Anbieter für andere Nutzer oder	
2. die Erhebung und Zahlung einer mit einer relevanten Tätigkeit zusammenhängenden Vergütung.	
Eine Plattform liegt auch vor, wenn der Betreiber des Systems mit Anbietern oder anderen Nutzern Rechtsgeschäfte abschließt, die auf die Nummern 1 oder 2 gerichtet sind. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 handelt es sich unter anderem nicht um eine Plattform, wenn die Software ausschließlich ermöglicht:	
1. die Verarbeitung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit erfolgen;	
2. das Auflisten einer relevanten Tätigkeit oder die Werbung für eine relevante Tätigkeit durch Nutzer oder	
3. die Umleitung oder Weiterleitung von Nutzern auf eine Plattform.	
(2) Ein Plattformbetreiber ist jeder Rechtsträger, der sich verpflichtet, einem Anbieter eine Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein freigestellter Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber, der	(3) Ein freigestellter Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber, der
1. gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 10 oder	1. gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 11 oder
2. gegenüber der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften	2. u n v e r ä n d e r t
den Nachweis erbracht hat, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann.	den Nachweis erbracht hat, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Ein meldender Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Plattformbetreiber handelt und der	(4) u n v e r ä n d e r t
1. seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung	
a) im Inland hat,	
b) nicht im Inland hat, aber	
aa) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist oder,	
bb) eine Betriebsstätte im Inland hat und kein qualifizierter Plattformbetreiber (§ 7 Absatz 1) ist oder	
2. kein qualifizierter Plattformbetreiber ist und	
a) in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den dort geltenden Rechtsvorschriften steuerlich ansässig ist,	
b) in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Voraussetzungen entsprechend der Nummer 1 erfüllt und	
c) eine Plattform betreibt, die	
aa) die Erbringung relevanter Tätigkeiten durch meldepflichtige Anbieter ermöglicht oder	
bb) die Erbringung relevanter Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermöglicht, wenn das unbewegliche Vermögen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist.	
§ 4	§ 4
Nutzer; Anbieter	Nutzer; Anbieter
(1) Ein Nutzer ist jede natürliche Person oder jeder Rechtsträger, die oder der eine Plattform in Anspruch nimmt. Nutzer ist nicht der Plattformbetreiber.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Anbieter ist jeder Nutzer, der zu irgendeinem Zeitpunkt im Meldezeitraum auf einer Plattform registriert ist und eine relevante Tätigkeit anbieten kann.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Ein bestehender Anbieter ist jeder Anbieter, der auf einer Plattform am 1. Januar 2023 registriert ist. Wird ein Rechtsträger zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2023 erstmals meldender Plattformbetreiber, so gelten alle Anbieter, die zu diesem Zeitpunkt bereits registriert sind, als bestehende Anbieter.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein aktiver Anbieter ist ein Anbieter, der im Meldezeitraum eine relevante Tätigkeit erbringt oder dem im Meldezeitraum eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird, die im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit steht.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Ein freigestellter Anbieter ist jeder Anbieter, der	(5) u n v e r ä n d e r t
1. ein staatlicher Rechtsträger ist,	
2. ein Rechtsträger ist, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers ist, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden,	
3. ein Rechtsträger ist, der im Meldezeitraum unter Inanspruchnahme derselben Plattform in mehr als 2 000 Fällen relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit (§ 6 Absatz 7) erbracht hat oder	
4. im Meldezeitraum unter Inanspruchnahme derselben Plattform in weniger als 30 Fällen relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erbracht und dadurch insgesamt weniger als 2 000 Euro als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommen hat.	
Ein Anbieter, der ausschließlich die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 oder Nummer 4 erfüllt, ist nur in Bezug auf die dort genannte relevante Tätigkeit ein freigestellter Anbieter.	
(6) Ein meldepflichtiger Anbieter ist ein aktiver Anbieter, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Anbieter handelt und der	(6) Ein meldepflichtiger Anbieter ist ein aktiver Anbieter, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Anbieter handelt und der
1. im Inland ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das im Inland belegen ist, oder	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Ein Anbieter gilt in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, in dem er seinen Sitz oder, bei einer natürlichen Person, seinen Wohnsitz hat. Wurde die Steueridentifikationsnummer, die nach den §§ 16 und 17 bei dem Anbieter erhoben worden ist, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt, so gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, der die Steueridentifikationsnummer erteilt hat. Sofern bei dem Anbieter nach § 16 Absatz 2 Informationen zu einer Betriebsstätte erhoben worden sind, gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, in dem die Betriebsstätte gelegen ist. Ungeachtet der Sätze 2 bis 4 gilt ein Anbieter in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, der durch einen bereitgestellten Identifizierungsdienst nach § 16 Absatz 5 bestätigt wurde als Staat, in dem der Anbieter ansässig ist.	Ein Anbieter gilt in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, in dem er seinen Sitz oder, bei einer natürlichen Person, seinen Wohnsitz hat. Wurde die Steueridentifikationsnummer, die nach den §§ 17 und 18 bei dem Anbieter erhoben worden ist, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt, so gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, der die Steueridentifikationsnummer erteilt hat. Sofern bei dem Anbieter nach § 17 Absatz 2 Informationen zu einer Betriebsstätte erhoben worden sind, gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, in dem die Betriebsstätte gelegen ist. Ungeachtet der Sätze 2 bis 4 gilt ein Anbieter in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig, der durch einen bereitgestellten Identifizierungsdienst nach § 17 Absatz 5 bestätigt wurde als Staat, in dem der Anbieter ansässig ist.
§ 5	§ 5
Relevante Tätigkeit; Vergütung	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine relevante Tätigkeit ist jede der folgenden Tätigkeiten, wenn sie gegen eine Vergütung erbracht wird:	
1. die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen;	
2. die Erbringung persönlicher Dienstleistungen;	
3. der Verkauf von Waren;	
4. die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln.	
Eine relevante Tätigkeit ist nicht die Tätigkeit eines Anbieters, der als nichtselbständig Beschäftigter des Plattformbetreibers oder eines mit dem Plattformbetreiber verbundenen Rechtsträgers handelt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Vergütung ist jegliche Form von Entgelt, die einem Anbieter im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit gezahlt oder gutgeschrieben wird, abzüglich aller vom Plattformbetreiber einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen oder Steuern. Die Höhe der Vergütung ist dem Plattformbetreiber bekannt oder müsste ihm bekannt sein; dem Plattformbetreiber ist das Wissen aller mit ihm verbundenen Rechtsträger und beauftragten Dienstleister zuzurechnen. Für das Vorliegen einer Vergütung ist es unerheblich, von wem das Entgelt erbracht wird.</p>	
<p>(3) Eine persönliche Dienstleistung ist jede zeitlich begrenzte oder auf eine bestimmte Aufgabe bezogene Tätigkeit, die von einer oder mehreren Personen entweder selbständig oder im Namen eines Rechtsträgers ausgeführt wird, nachdem sie von einem Nutzer angefordert worden ist. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit dem Nutzer virtuell oder an einem physischen Ort zur Verfügung gestellt wird. Eine Tätigkeit, die in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht unabhängig davon erbracht wird, ob sie durch einen bestimmten Nutzer oder eine Gruppe bestimmter Nutzer angefordert worden ist, ist keine persönliche Dienstleistung.</p>	
<p>(4) Waren sind alle körperlichen Gegenstände.</p>	
<p>(5) Verkehrsmittel sind alle motorisierten und nicht motorisierten beweglichen Gegenstände, die die individuelle Beförderung von Personen oder Gütern zu Land, zu Wasser oder in der Luft ermöglichen.</p>	
§ 6	§ 6
Sonstige Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Ein Rechtsträger ist eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse.</p>	
<p>(2) Ein verbundener Rechtsträger ist mit einem anderen Rechtsträger verbunden, wenn</p>	
<p>1. er den anderen Rechtsträger beherrscht oder von diesem beherrscht wird oder</p>	
<p>2. beide Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Beherrschung liegt dann vor, wenn ein Rechtsträger oder eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent am Kapital, an den Mitgliedschaftsrechten, an den Beteiligungsrechten oder an den Stimmrechten eines Rechtsträgers beteiligt ist, wobei mittelbare und unmittelbare Beteiligungen addiert werden. Bei einer mittelbaren Beteiligung wird die Erfüllung der Anforderung, dass mehr als 50 Prozent der Rechte nach Satz 2 an einem anderen Rechtsträger gehalten werden, durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Rechtsträgern ermittelt. Ein Rechtsträger oder eine natürliche Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 Prozent gilt dabei als Halter von 100 Prozent der Stimmrechte.</p>	
<p>(3) Ein staatlicher Rechtsträger ist die Regierung, eine Gebietskörperschaft oder eine Behörde eines Staates sowie eine Einrichtung, die sich unter der Kontrolle eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet.</p>	
<p>(4) Eine Steueridentifikationsnummer ist</p>	
<p>1. eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist,</p>	
<p>2. im Fall der Bundesrepublik Deutschland</p>	
<p>a) die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung,</p>	
<p>b) sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht vergeben wurde, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung oder</p>	
<p>c) sofern weder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer noch eine Identifikationsnummer vergeben wurde, die vom örtlich zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Eine Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke ist eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nach Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland ist die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes.	
(6) Der Meldezeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Meldung gemäß Abschnitt 2 erfolgt.	
(7) Eine inserierte Immobilieneinheit umfasst alle unbeweglichen Vermögen, die an derselben Anschrift gelegen sind, im Eigentum desselben Eigentümers stehen und von demselben Anbieter auf einer Plattform angeboten werden für die Erbringung relevanter Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.	
(8) Die Kennung des Finanzkontos ist die eindeutige, dem Plattformbetreiber vorliegende Kennnummer oder Referenz des jeweiligen Bankkontos oder eines ähnlichen Zahlungskontos, auf das die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird.	
(9) Ein Identifizierungsdienst ist ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union einem Plattformbetreiber zur direkten Bestätigung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit eines Anbieters bereitstellt.	
(10) Ein Drittstaat ist jeder Staat oder jedes Gebiet, der oder das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.	
§ 7	§ 7
Qualifizierter Plattformbetreiber, qualifizierter Drittstaat, qualifizierte Vereinbarung, qualifizierte relevante Tätigkeit	Qualifizierter Plattformbetreiber, qualifizierter Drittstaat, qualifizierte Vereinbarung, qualifizierte relevante Tätigkeit
(1) Ein qualifizierter Plattformbetreiber ist ein Plattformbetreiber,	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. der in einem qualifizierten Drittstaat ansässig ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. bei dem sämtliche relevante Tätigkeiten, deren Erbringung die von ihm betriebene Plattform ermöglicht, qualifizierte relevante Tätigkeiten sind.	
Eine Ansässigkeit in einem qualifizierten Drittstaat liegt vor, wenn der Plattformbetreiber in einem qualifizierten Drittstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften	
1. steuerlich ansässig ist oder	
2. steuerlich nicht ansässig ist, aber	
a) nach dem Recht des qualifizierten Drittstaats eingetragen ist oder	
b) den Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung in dem qualifizierten Drittstaat hat.	
(2) Ein qualifizierter Drittstaat ist ein Drittstaat,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. zwischen dem und allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine qualifizierte Vereinbarung besteht und	
2. der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich als meldepflichtige Staaten benannt hat.	
(3) Eine qualifizierte Vereinbarung ist eine wirksame Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und eines Drittstaats, die den automatischen Austausch von Informationen an eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorschreibt, die den meldepflichtigen Informationen nach § 13 gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 bestimmt sich nach den Feststellungen, die von der Europäischen Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8ac Absatz 7 der Amtshilferichtlinie getroffen werden.	(3) Eine qualifizierte Vereinbarung ist eine wirksame Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und eines Drittstaats, die den automatischen Austausch von Informationen an eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorschreibt, die den meldepflichtigen Informationen nach § 14 gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 bestimmt sich nach den Feststellungen, die von der Europäischen Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8ac Absatz 7 der Amtshilferichtlinie getroffen werden.
(4) Eine qualifizierte relevante Tätigkeit ist jede relevante Tätigkeit, zu der gemäß einer qualifizierten Vereinbarung ein automatischer Austausch von Informationen vorgeschrieben ist.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Verfahrensvorschriften	Verfahrensvorschriften
§ 8	§ 8
Zuständige Behörde	u n v e r ä n d e r t
Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5g des Finanzverwaltungsgesetzes gegeben ist oder sich aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.	
§ 9	§ 9
Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern	Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Informationen entgegen, die ihm von meldenden Plattformbetreibern nach § 12 und von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie übermittelt werden, und speichert diese Informationen.	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Informationen entgegen, die ihm von meldenden Plattformbetreibern nach § 13 und von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie übermittelt werden, und speichert diese Informationen.
(2) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter. § 88 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Zuordnung der Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen oder einem bestimmten Finanzamt gegeben ist, wenn sich die Zuordnung nicht mittels verfügbarer automatisierter Verfahren vornehmen lässt. § 88 Absatz 4 Satz 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 an	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und	
2. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist, wenn der meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat.	
Die Übermittlung erfolgt mit Ablauf des zweiten Monats des Kalenderjahres, das auf den Meldezeitraum folgt. Eine Anhörung der Beteiligten nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung findet nicht statt.	
(4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Informationen, die ihm nach Absatz 1 übermittelt worden sind, zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Eine Auswertung der Informationen durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleibt hiervon unberührt. § 19 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes bleibt unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundeszentralamt für Steuern bewahrt die Informationen, die ihm nach Absatz 1 übermittelt worden sind, ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme 15 Jahre lang auf. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat das Bundeszentralamt für Steuern die Daten zum Jahresende zu löschen. Nimmt das Bundeszentralamt für Steuern vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt eine Änderungsmeldung entgegen, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung entgegengenommen worden ist.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite	(6) u n v e r ä n d e r t
1. Mitteilungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie gemacht wurden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt nach Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit, dass die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Feststellungen der Europäischen Kommission nach § 7 Absatz 3 Satz 2;	
3. eine Liste der Identifizierungsdienste, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Union bereitgestellt sind, und	
4. eine Liste der von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke.	
(7) Das Bundeszentralamt für Steuern führt das Verfahren zur Registrierung meldender Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 nach Maßgabe des § 11, einschließlich der damit verbundenen Mitteilungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch. Das Bundeszentralamt für Steuern berücksichtigt dabei die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 8ac Absatz 4 Unterabsatz 3 der Amtshilferichtlinie.	(7) Das Bundeszentralamt für Steuern führt das Verfahren zur Registrierung meldender Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 nach Maßgabe des § 12, einschließlich der damit verbundenen Mitteilungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch. Das Bundeszentralamt für Steuern berücksichtigt dabei die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 8ac Absatz 4 Unterabsatz 3 der Amtshilferichtlinie.
(8) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über jede Feststellung, die das Bundeszentralamt für Steuern nach § 10 in Bezug auf einen freigestellten Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 3 getroffen hat, sowie über jede Änderung einer solchen Feststellung.	(8) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über jede Feststellung, die das Bundeszentralamt für Steuern nach § 11 in Bezug auf einen freigestellten Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 3 getroffen hat, sowie über jede Änderung einer solchen Feststellung.
(9) Für die in den Absätzen 7 und 8 genannten Zwecke nutzt das Bundeszentralamt für Steuern das Zentralverzeichnis nach Artikel 8ac Absatz 6 der Amtshilferichtlinie.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Das Bundeszentralamt für Steuern prüft die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die den meldenden Plattformbetreibern nach diesem Gesetz auferlegt werden. § 147 Absatz 5 und 6 und die §§ 193 bis 203a der Abgabenordnung sowie § 12 des EU-Amtshilfegesetzes gelten entsprechend.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Das Bundeszentralamt für Steuern ergreift nach den §§ 25 und 26 Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten nach diesem Gesetz.	(11) Das Bundeszentralamt für Steuern ergreift nach den §§ 26 und 27 Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten nach diesem Gesetz.
	§ 10

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Auskunft
	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag auf Grundlage eines genau bestimmten Sachverhaltes eine Auskunft erteilen über
	1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1,
	2. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1.
	Die Auskunft wird nur erteilt, wenn an ihr ein besonderes Interesse des Antragstellers besteht.
	(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:
	1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers;
	2. eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des Sachverhalts;
	3. eine Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers;
	4. eine ausführliche Darlegung des eigenen Rechtsstandpunktes;
	5. die Formulierung konkreter Rechtsfragen;
	6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls in welchen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Antragsteller nach den dort geltenden Rechtsvorschriften eine entsprechende Auskunft beantragt hat sowie gegebenenfalls den Inhalt der ihm erteilten Auskunft;
	7. die Versicherung, dass alle für die Erteilung der Auskunft und für die Beurteilung erforderlichen Angaben gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen.
	(3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags beim Bundeszentralamt für Steuern entschieden werden; kann das Bundeszentralamt für Steuern nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entscheiden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(4) Die von dem Bundeszentralamt für Steuern erteilte Auskunft ist für die Frage, ob Pflichten nach diesem Gesetz bestehen, bindend, wenn der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht. Die Auskunft ist nicht bindend, wenn sie zuungunsten des Antragstellers dem geltenden Recht widerspricht. Die Bindungswirkung der Auskunft entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden. Unbeschadet der §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung kann eine Auskunft mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war.</p>
	<p>(5) Das Bundeszentralamt für Steuern erhebt für die Bearbeitung eines Antrags eine Gebühr, die vor der Erteilung der Auskunft festzusetzen ist. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Die Gebühr beträgt 5 000 Euro. Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Gebühr kann insbesondere ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Auskunft vor ihrer Bekanntgabe zurückgenommen wird.</p>
§ 10	§ 11
Verfahren zur Feststellung eines freigestellten Plattformbetreibers	Verfahren zur Feststellung eines freigestellten Plattformbetreibers
<p>(1) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt auf Antrag eines Plattformbetreibers fest, dass es sich bei ihm um einen freigestellten Plattformbetreiber handelt, wenn der Plattformbetreiber den Nachweis erbracht hat, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Die Feststellung kann nur für jeweils einen Meldezeitraum getroffen werden.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Das Bundeszentralamt für Steuern verlängert eine Feststellung auf Antrag für einen sich anschließenden Meldezeitraum, wenn der Plattformbetreiber nachweist, dass die Verhältnisse, die der ursprünglichen Feststellung zugrunde gelegen haben, sich in der Zwischenzeit nicht geändert haben und sich im Verlauf des sich anschließenden Meldezeitraums voraussichtlich nicht ändern werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Berechtigt, einen Antrag auf Feststellung oder auf Verlängerung einer Feststellung zu stellen, sind Plattformbetreiber, die nach § 12 Absatz 1 bis 4 zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern grundsätzlich verpflichtet wären. Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den laufenden Meldezeitraum und der Antrag nach Absatz 2 spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den folgenden Meldezeitraum schriftlich oder elektronisch zu stellen.	(3) Berechtigt, einen Antrag auf Feststellung oder auf Verlängerung einer Feststellung zu stellen, sind Plattformbetreiber, die nach § 13 Absatz 1 bis 4 zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern grundsätzlich verpflichtet wären. Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den laufenden Meldezeitraum und der Antrag nach Absatz 2 spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für den folgenden Meldezeitraum schriftlich oder elektronisch zu stellen.
(4) Der Antrag hat zu enthalten:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und gegebenenfalls aller anderen Plattformbetreiber derselben Plattform;	
2. die Anschrift des Sitzes und die elektronischen Adressen, einschließlich der Internetadressen, des Antragstellers und gegebenenfalls aller anderen Plattformbetreiber derselben Plattform;	
3. jede Steueridentifikationsnummer und Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke, die dem Plattformbetreiber erteilt wurde;	
4. die Gründe für eine grundsätzliche Verpflichtung des Antragstellers zur Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern;	
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls in welchen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Antragsteller oder ein anderer Betreiber derselben Plattform nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zu einer Meldung verpflichtet ist;	
6. die Angabe des Meldezeitraums, für den die Feststellung oder die Verlängerung einer Feststellung beantragt wird;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls gegenüber welchen zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Antragsteller oder ein anderer Betreiber derselben Plattform nach den dort geltenden Rechtsvorschriften für den nach Nummer 6 angegebenen Meldezeitraum den Nachweis erbracht hat, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann, oder die Erbringung eines solchen Nachweises beabsichtigt;	
8. eine Darlegung der Umstände, einschließlich der vertraglichen, technischen und administrativen Vorkehrungen, die zuverlässig verhindern, dass die Plattform, die Gegenstand des Antrags ist, tatsächlich von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann.	
Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.	
(5) Das Bundeszentralamt für Steuern kann mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen austauschen, die zur Ermittlung des Sachverhaltes und zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind; eine Anhörung des Antragstellers nach § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung findet nicht statt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Bundeszentralamt für Steuern kann eine Feststellung oder die Verlängerung einer Feststellung zurücknehmen oder für die Zukunft widerrufen, wenn die Verhältnisse nach Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht mehr erfüllt werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Das Bundeszentralamt für Steuern erhebt für die Bearbeitung eines Antrags Gebühren, die vor der Erteilung oder Verlängerung der Feststellung festzusetzen sind. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Die Gebühr beträgt 5 000 Euro für jeden Antrag auf Feststellung sowie 2 500 Euro für jeden Antrag auf Verlängerung einer Feststellung.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Ein freigestellter Plattformbetreiber, für den eine Feststellung oder die Verlängerung einer Feststellung getroffen worden ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich jede Änderung der Angaben nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 8 mitzuteilen.	(8) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 11	§ 12
Registrierung	Registrierung
(1) Meldende Plattformbetreiber müssen sich unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 2 einmalig bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union registrieren.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Entscheidet ein meldender Plattformbetreiber, sich beim Bundeszentralamt für Steuern zu registrieren, hat er dem Bundeszentralamt für Steuern folgende Informationen elektronisch mitzuteilen:	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die genaue Bezeichnung des meldenden Plattformbetreibers;	
2. die Anschrift seines Sitzes;	
3. die elektronischen Adressen, einschließlich der Internetadressen des meldenden Plattformbetreibers;	
4. jede Steueridentifikationsnummer, die dem meldenden Plattformbetreiber erteilt wurde;	
5. eine Erklärung mit Informationen über die Identifizierung des meldenden Plattformbetreibers für Umsatzsteuerzwecke gemäß den §§ 18i und 18j des Umsatzsteuergesetzes oder gemäß einer vergleichbaren Regelung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG;	
6. alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen	
a) die meldepflichtigen Anbieter nach § 4 Absatz 6 als ansässig gelten, oder	
b) das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das die meldepflichtigen Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über die Plattform erbracht haben.	
Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem meldenden Plattformbetreiber vorbehaltlich des Absatzes 8 Satz 1 eine Registriernummer zu.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Meldende Plattformbetreiber, denen das Bundeszentralamt für Steuern eine Registriernummer zugewiesen hat, haben dem Bundeszentralamt für Steuern jede Änderung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen unverzüglich mitzuteilen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Das Bundeszentralamt für Steuern teilt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Registriernummer mit, die es einem meldenden Plattformbetreiber zugewiesen hat, sowie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen und alle Änderungen dieser Informationen.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Das Bundeszentralamt für Steuern ersucht die Europäische Kommission, die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers, dem es eine Registriernummer erteilt hat, aus dem Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu löschen, wenn</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilt, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c nicht länger erfüllt sind,</p>	
<p>2. das Bundeszentralamt für Steuern Grund zu der Annahme hat, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c nicht länger erfüllt sind, obwohl eine Mitteilung nach Nummer 1 unterblieben ist,</p>	
<p>3. der Plattformbetreiber nicht länger die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Nummer 2 erfüllt oder</p>	
<p>4. das Bundeszentralamt für Steuern die Registrierung gemäß Absatz 7 widerrufen hat.</p>	
<p>(6) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jeden meldenden Plattformbetreiber, der die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c erfüllt und nicht nach Absatz 1 beim Bundeszentralamt für Steuern oder bei einer anderen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union registriert ist.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(7) Hat das Bundeszentralamt für Steuern einem meldenden Plattformbetreiber eine Registriernummer zugewiesen und kommt der meldende Plattformbetreiber seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1 und 4 nicht nach, widerruft das Bundeszentralamt für Steuern die erteilte Registrierung. Der Widerruf erfolgt frühestens nach Ablauf von 30 Tagen und spätestens nach Ablauf von 90 Tagen nachdem der meldende Plattformbetreiber das zweite Mal erfolglos an die Meldepflicht erinnert und ihm der Widerruf der Registrierung angekündigt worden ist. Die §§ 24 bis 26 bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Hat das Bundeszentralamt für Steuern einem meldenden Plattformbetreiber eine Registriernummer zugewiesen und kommt der meldende Plattformbetreiber seiner Meldepflicht nach § 13 Absatz 1 und 4 nicht nach, widerruft das Bundeszentralamt für Steuern die erteilte Registrierung. Der Widerruf erfolgt frühestens nach Ablauf von 30 Tagen und spätestens nach Ablauf von 90 Tagen nachdem der meldende Plattformbetreiber das zweite Mal erfolglos an die Meldepflicht erinnert und ihm der Widerruf der Registrierung angekündigt worden ist. Die §§ 25 bis 27 bleiben unberührt.</p>
<p>(8) Hat das Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 7 oder eine andere zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers widerrufen, so wird diesem vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag eine Registriernummer nur zugewiesen, wenn er dem Bundeszentralamt für Steuern eine angemessene Sicherheitsleistung gewährt. Die Sicherheitsleistung muss erwarten lassen, dass der meldende Plattformbetreiber seiner Meldepflicht, gegebenenfalls einschließlich noch unerfüllter Meldepflichten für zurückliegende Meldezeiträume, nachkommen wird. Die §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist dem meldenden Plattformbetreiber zurückzugewähren, sobald dieser der Meldepflicht für gegebenenfalls zurückliegende Meldezeiträume und den unmittelbar nächsten Meldezeitraum vollständig und richtig nachgekommen ist. Die §§ 24 bis 26 bleiben unberührt.</p>	<p>(8) Hat das Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 7 oder eine andere zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers widerrufen, so wird diesem vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag eine Registriernummer nur zugewiesen, wenn er dem Bundeszentralamt für Steuern eine angemessene Sicherheitsleistung gewährt. Die Sicherheitsleistung muss erwarten lassen, dass der meldende Plattformbetreiber seiner Meldepflicht, gegebenenfalls einschließlich noch unerfüllter Meldepflichten für zurückliegende Meldezeiträume, nachkommen wird. Die §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist dem meldenden Plattformbetreiber zurückzugewähren, sobald dieser der Meldepflicht für gegebenenfalls zurückliegende Meldezeiträume und den unmittelbar nächsten Meldezeitraum vollständig und richtig nachgekommen ist. Die §§ 25 bis 27 bleiben unberührt.</p>
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Meldepflichten	Meldepflichten
§ 12	§ 13
Meldepflicht	Meldepflicht
<p>(1) Meldende Plattformbetreiber haben die in § 13 genannten Informationen in Bezug auf den Meldezeitraum gemäß den Vorgaben nach</p>	<p>(1) Meldende Plattformbetreiber haben die in § 14 genannten Informationen in Bezug auf den Meldezeitraum gemäß den Vorgaben nach</p>
1. § 14 Absatz 1 und	1. § 15 Absatz 1 und

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 14 Absatz 2 bis 4	2. § 15 Absatz 2 bis 4
<p>spätestens zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Wird einem meldenden Plattformbetreiber bekannt, dass eine Meldung entgegen des Satzes 1 innerhalb der dort genannten Frist nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt worden ist, ist die Meldung unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von einer unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Meldung durch den meldenden Plattformbetreiber nachzuholen, zu korrigieren oder zu vervollständigen; dies gilt auch, wenn der meldende Plattformbetreiber den Anbieter pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig als meldepflichtigen Anbieter identifiziert hat. Ergänzend gelten</p>	<p>spätestens zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Wird einem meldenden Plattformbetreiber bekannt, dass eine Meldung entgegen des Satzes 1 innerhalb der dort genannten Frist nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt worden ist, ist die Meldung unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von einer unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Meldung durch den meldenden Plattformbetreiber nachzuholen, zu korrigieren oder zu vervollständigen; dies gilt auch, wenn der meldende Plattformbetreiber den Anbieter pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig als meldepflichtigen Anbieter identifiziert hat. Ergänzend gelten</p>
1. für meldende Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 die Absätze 2 und 3 und	1. u n v e r ä n d e r t
2. für meldende Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 die Absätze 4 und 5.	2. u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Ein meldender Plattformbetreiber, der verpflichtet ist, die Informationen nach § 13 auch an die zuständige Behörde zumindest eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund der dort geltenden Rechtsvorschriften zu melden, hat zu entscheiden, an welche zuständige Behörde er die Informationen meldet. Der meldende Plattformbetreiber hat spätestens bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Entscheidung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitzuteilen. Entscheidet ein meldender Plattformbetreiber nach Satz 2, die Informationen anstelle an das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu melden, ist er von der Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit.</p>	<p>(2) Ein meldender Plattformbetreiber, der verpflichtet ist, die Informationen nach § 14 auch an die zuständige Behörde zumindest eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund der dort geltenden Rechtsvorschriften zu melden, hat zu entscheiden, an welche zuständige Behörde er die Informationen meldet. Der meldende Plattformbetreiber hat spätestens bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Entscheidung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitzuteilen. Entscheidet ein meldender Plattformbetreiber nach Satz 2, die Informationen anstelle an das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu melden, ist er von der Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit.</p>
<p>(3) Mehrere Betreiber derselben Plattform sind nebeneinander als meldende Plattformbetreiber nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Ein meldender Plattformbetreiber ist von der Meldepflicht befreit, wenn er nachweisen kann, dass ein anderer meldender Plattformbetreiber die Informationen nach § 13 dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften gemeldet hat.</p>	<p>(3) Mehrere Betreiber derselben Plattform sind nebeneinander als meldende Plattformbetreiber nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Ein meldender Plattformbetreiber ist von der Meldepflicht befreit, wenn er nachweisen kann, dass ein anderer meldender Plattformbetreiber die Informationen nach § 14 dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften gemeldet hat.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein meldender Plattformbetreiber nur dann zur Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet, wenn er nach § 11 beim Bundeszentralamt für Steuern registriert ist.	(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein meldender Plattformbetreiber nur dann zur Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet, wenn er nach § 12 beim Bundeszentralamt für Steuern registriert ist.
(5) Ungeachtet des Absatzes 4 und abweichend von § 13 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, Informationen über qualifizierte relevante Tätigkeiten von meldepflichtigen Anbietern zu melden, wenn	(5) Ungeachtet des Absatzes 4 und abweichend von § 14 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, Informationen über qualifizierte relevante Tätigkeiten von meldepflichtigen Anbietern zu melden, wenn
1. der automatische Austausch gleichwertiger Informationen mit der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß einer qualifizierten Vereinbarung vorgeschrieben ist und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die meldepflichtigen Anbieter	2. u n v e r ä n d e r t
a) in jenem Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig gelten oder	
b) relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht haben, welches in jenem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist.	
§ 13	§ 14
Meldepflichtige Informationen	Meldepflichtige Informationen
(1) Meldende Plattformbetreiber haben die folgenden Informationen über sich und über die von ihnen betriebene Plattform zu melden:	(1) Meldende Plattformbetreiber haben die folgenden Informationen über sich und über die von ihnen betriebene Plattform zu melden:
1. den eingetragenen Namen des Plattformbetreibers;	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Anschrift des Sitzes des Plattformbetreibers;	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Steueridentifikationsnummer;	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Registriernummer nach § 11 Absatz 2 Satz 2, sofern ihm diese zugewiesen wurde;	4. die Registriernummer nach § 12 Absatz 2 Satz 2, sofern ihm diese zugewiesen wurde;
5. sämtliche Firmenbezeichnungen der Plattform, bezüglich welcher der meldende Plattformbetreiber meldet.	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Meldende Plattformbetreiber haben für jeden meldepflichtigen Anbieter, der eine natürliche Person ist, die folgenden Informationen zu melden:	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. den Vor- und Nachnamen;	
2. die Anschrift des Wohnsitzes;	
3. jede Steueridentifikationsnummer, die dem Anbieter erteilt wurde, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat, oder, sofern keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist, den Geburtsort;	
4. sofern vorhanden, die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke;	
5. das Geburtsdatum;	
6. sofern vorhanden, die Kennung des Finanzkontos, es sei denn, in einer auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichten Liste ist angegeben, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das der Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat, die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;	
7. sofern vorhanden, den Namen des Inhabers des Finanzkontos, wenn er von dem Namen des Anbieters abweicht, sowie alle sonstigen der Identifizierung des Kontoinhabers dienlichen Informationen;	
8. jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das der Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat;	
9. jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des Meldezeitraums von dem Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet wurden;	
10. die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. die Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die in jedem Quartal des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.	
(3) Meldende Plattformbetreiber haben für jeden meldepflichtigen Anbieter, der ein Rechtsträger ist, die folgenden Informationen zu melden:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. den eingetragenen Namen;	
2. die Anschrift des Sitzes;	
3. jede Steueridentifikationsnummer, die diesem Anbieter erteilt wurde, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat;	
4. sofern vorhanden, die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke;	
5. die Handelsregisternummer;	
6. sofern vorhanden, das Bestehen einer Betriebsstätte in der Europäischen Union, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sich diese Betriebsstätte befindet;	
7. die in Absatz 2 Nummer 6 bis 11 genannten Informationen.	
(4) Meldende Plattformbetreiber haben für jeden meldepflichtigen Anbieter, der relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat, zusätzlich zu den Informationen nach den Absätzen 2 und 3 folgende Informationen zu melden:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit;	
2. die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung je inserierter Immobilieneinheit;	
3. die Anzahl der relevanten Tätigkeiten je inserierter Immobilieneinheit;	
4. sofern vorhanden, die Art jeder inserierten Immobilieneinheit;	
5. sofern vorhanden, die Anzahl der Tage, an denen jede inserierte Immobilieneinheit während des Meldezeitraums zur Nutzung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 überlassen wurde;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. sofern vorhanden, zu jeder inserierten Immobilieneinheit die Grundbuchnummer oder eine gleichwertige Angabe nach dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist.	
§ 14	§ 15
Meldeverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.	
(2) Die Informationen über die Vergütung sind in der Währung zu melden, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Wurde die Vergütung nicht in Fiat-Geld gezahlt oder gutgeschrieben, ist die Vergütung in einer von dem meldenden Plattformbetreiber einheitlich ausgeübten Weise zu bewerten oder umzurechnen und in der Landeswährung des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, zu melden. Gilt der meldepflichtige Anbieter in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union als ansässig und ist in einem dieser Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro die Landeswährung, ist die Vergütung in Euro zu melden. Ist im Fall des Satzes 2 in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro die Landeswährung, steht es dem meldenden Plattformbetreiber frei, in welcher Landeswährung er die Vergütung meldet.	
(3) Die Informationen über die Vergütung und die anderen in § 5 Absatz 2 genannten Beträge sind für das Quartal des Meldezeitraums zu melden, in dem die Vergütung jeweils gezahlt oder gutgeschrieben wurde.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(4) Umfasst eine Tätigkeit mehrere der in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten relevanten Tätigkeiten und lässt sich der wirtschaftliche Wert der Bestandteile der Tätigkeit bestimmen und einzelnen relevanten Tätigkeiten zuordnen, hat der meldende Plattformbetreiber jede relevante Tätigkeit mit ihrem entsprechenden Wertanteil zu melden. Kann der wirtschaftliche Wert der einzelnen Bestandteile der Tätigkeit nicht bestimmt und nicht einzelnen relevanten Tätigkeiten zugeordnet werden, hat der meldende Plattformbetreiber auf den Schwerpunkt abzustellen, den die Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung hat; bei einer Tätigkeit, die ausschließlich relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 umfasst, ist im Zweifel eine relevante Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu melden. Der meldende Plattformbetreiber hat bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 die Ermittlung der Wertanteile sowie die Zuordnung von Tätigkeiten und ihrer Bestandteile zu relevanten Tätigkeiten für alle meldepflichtigen Anbieter einheitlich auszuüben.</p>	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
S o r g f a l t s p f l i c h t e n	S o r g f a l t s p f l i c h t e n
§ 15	§ 16
Anwendung der Sorgfaltspflichten	Anwendung der Sorgfaltspflichten
<p>Es steht meldenden Plattformbetreibern frei, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16 bis 19 nur in Bezug auf aktive Anbieter durchzuführen.</p>	<p>Es steht meldenden Plattformbetreibern frei, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 17 bis 20 nur in Bezug auf aktive Anbieter durchzuführen.</p>
§ 16	§ 17
Erhebung meldepflichtiger Informationen	Erhebung meldepflichtiger Informationen
<p>(1) Für jeden Anbieter, der eine natürliche Person, aber kein freigestellter Anbieter ist, haben meldende Plattformbetreiber</p>	<p>(1) Für jeden Anbieter, der eine natürliche Person, aber kein freigestellter Anbieter ist, haben meldende Plattformbetreiber</p>
<p>1. Informationen nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 zu erheben und</p>	<p>1. Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 zu erheben und</p>
<p>2. die Ansässigkeit nach § 4 Absatz 6 Satz 2, 3 und 5 zu bestimmen.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Für jeden Anbieter, der ein Rechtsträger, aber kein freigestellter Anbieter ist, haben meldende Plattformbetreiber	(2) Für jeden Anbieter, der ein Rechtsträger, aber kein freigestellter Anbieter ist, haben meldende Plattformbetreiber
1. Informationen nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zu erheben und	1. Informationen nach § 14 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zu erheben und
2. die Ansässigkeit nach § 4 Absatz 6 Satz 2 bis 5 zu bestimmen.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Für jeden Anbieter, der kein freigestellter Anbieter ist und eine relevante Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbringt, haben meldende Plattformbetreiber zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 oder 2 Informationen nach § 13 Absatz 4 Nummer 1 und 6 zu erheben.	(3) Für jeden Anbieter, der kein freigestellter Anbieter ist und eine relevante Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbringt, haben meldende Plattformbetreiber zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 oder 2 Informationen nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 und 6 zu erheben.
(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die folgenden Informationen zu erheben:	(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die folgenden Informationen zu erheben:
1. nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 und 5, wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt, diese Informationen dem Anbieter nicht ausstellt und	1. nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 und 5, wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt, diese Informationen dem Anbieter nicht ausstellt und
2. nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3, wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt, die Erhebung dieser Informationen nicht verlangt.	2. nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3, wenn der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt, die Erhebung dieser Informationen nicht verlangt.
(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die Informationen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 2 bis 6 zu erheben und auch nicht verpflichtet, die Ansässigkeit nach § 4 Absatz 6 Satz 2 bis 4 zu bestimmen, sofern der meldende Plattformbetreiber zur Bestätigung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters einen Identifizierungsdienst verwendet.	(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist ein meldender Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 2 bis 6 zu erheben und auch nicht verpflichtet, die Ansässigkeit nach § 4 Absatz 6 Satz 2 bis 4 zu bestimmen, sofern der meldende Plattformbetreiber zur Bestätigung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters einen Identifizierungsdienst verwendet.
(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die Informationen nach § 13 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Nummer 4 und 6 und Absatz 4 Nummer 6 nur zu erheben, soweit der jeweilige Anbieter über diese verfügt.	(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Nummer 4 und 6 und Absatz 4 Nummer 6 nur zu erheben, soweit der jeweilige Anbieter über diese verfügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 17	§ 18
Überprüfung meldepflichtiger Informationen	Überprüfung meldepflichtiger Informationen
<p>(1) Meldende Plattformbetreiber haben die Plausibilität der in § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Informationen anhand aller ihnen aus anderen Zusammenhängen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder fachgesetzlicher Vorgaben zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen zu überprüfen; soweit erforderlich und angemessen, darf auch eine Weiterverarbeitung bereits erhobener Informationen zum Zweck der Überprüfung erfolgen. Stellt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union kostenlos eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer oder einer Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, ist diese Schnittstelle von meldenden Plattformbetreibern zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zu nutzen. Ergibt die Überprüfung, dass Informationen nicht plausibel sind, hat der meldende Plattformbetreiber nach § 16 neue Informationen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung zu erheben.</p>	<p>(1) Meldende Plattformbetreiber haben die Plausibilität der in § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Informationen anhand aller ihnen aus anderen Zusammenhängen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder fachgesetzlicher Vorgaben zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen zu überprüfen; soweit erforderlich und angemessen, darf auch eine Weiterverarbeitung bereits erhobener Informationen zum Zweck der Überprüfung erfolgen. Stellt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union kostenlos eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer oder einer Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, ist diese Schnittstelle von meldenden Plattformbetreibern zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zu nutzen. Ergibt die Überprüfung, dass Informationen nicht plausibel sind, hat der meldende Plattformbetreiber nach § 17 neue Informationen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung zu erheben.</p>
<p>(2) Meldenden Plattformbetreibern steht es frei, die Plausibilität der in § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Informationen zu bestehenden Anbietern abweichend von Absatz 1 anhand ihrer elektronisch durchsuchbaren Informationen und Unterlagen zu überprüfen.</p>	<p>(2) Meldenden Plattformbetreibern steht es frei, die Plausibilität der in § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Informationen zu bestehenden Anbietern abweichend von Absatz 1 anhand ihrer elektronisch durchsuchbaren Informationen und Unterlagen zu überprüfen.</p>
<p>(3) Besteht Grund zu der Annahme, dass die von einem meldenden Plattformbetreiber erhobenen Informationen nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 3 Nummer 1 bis 6 und Absatz 4 Nummer 1 und 6 unrichtig sind, fordert der meldende Plattformbetreiber auf Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern ungeachtet der Absätze 1 und 2 den Anbieter unverzüglich auf, die als unrichtig erachteten Informationen zu berichtigen und durch Vorlage verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Belege zu bestätigen. Belege im Sinne des vorstehenden Satzes sind insbesondere:</p>	<p>(3) Besteht Grund zu der Annahme, dass die von einem meldenden Plattformbetreiber erhobenen Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 3 Nummer 1 bis 6 und Absatz 4 Nummer 1 und 6 unrichtig sind, fordert der meldende Plattformbetreiber auf Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern ungeachtet der Absätze 1 und 2 den Anbieter unverzüglich auf, die als unrichtig erachteten Informationen zu berichtigen und durch Vorlage verlässlicher, aus unabhängiger Quelle stammender Belege zu bestätigen. Belege im Sinne des vorstehenden Satzes sind insbesondere:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. ein gültiges, von einer Behörde erteiltes Identifikationsdokument;	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine aktuelle steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung.	2. u n v e r ä n d e r t
Grund zu der Annahme im Sinne des Satzes 1 besteht, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern aufgrund eigener Ermittlungen, der Mitteilung einer zuständigen Landesfinanzbehörde oder der Mitteilung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Informationen bekannt werden, denen zufolge begründete Zweifel an der Richtigkeit gemeldeter oder übermittelter Informationen in Bezug auf einen Anbieter bestehen.	Grund zu der Annahme im Sinne des Satzes 1 besteht, wenn dem Bundeszentralamt für Steuern aufgrund eigener Ermittlungen, der Mitteilung einer zuständigen Landesfinanzbehörde oder der Mitteilung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Informationen bekannt werden, denen zufolge begründete Zweifel an der Richtigkeit gemeldeter oder übermittelter Informationen in Bezug auf einen Anbieter bestehen.
§ 18	§ 19
Identifizierung freigestellter Anbieter	Identifizierung freigestellter Anbieter
(1) Zur Feststellung, ob ein Anbieter ein freigestellter Anbieter nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist, kann sich ein meldender Plattformbetreiber auf öffentlich zugängliche Informationen oder eine entsprechende Auskunft des Anbieters verlassen. Zur Feststellung, ob ein Anbieter ein freigestellter Anbieter nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder 4 ist, kann sich ein meldender Plattformbetreiber auf die in seinen Aufzeichnungen verfügbaren Informationen und Belege verlassen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 bestimmt sich nach § 17 Absatz 1 bis 3.	(1) Zur Feststellung, ob ein Anbieter ein freigestellter Anbieter nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist, kann sich ein meldender Plattformbetreiber auf öffentlich zugängliche Informationen oder eine entsprechende Auskunft des Anbieters verlassen. Zur Feststellung, ob ein Anbieter ein freigestellter Anbieter nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder 4 ist, kann sich ein meldender Plattformbetreiber auf die in seinen Aufzeichnungen verfügbaren Informationen und Belege verlassen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 bestimmt sich nach § 18 Absatz 1 bis 3.
(2) Hat ein Anbieter während des Meldezeitraums in mehr als 2 000 Fällen relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit erbracht und handelt es sich bei diesem Anbieter um einen Rechtsträger, hat der meldende Plattformbetreiber abweichend von Absatz 1 Satz 2 anhand von Belegen oder anderen Informationen zu prüfen, ob die inserierte Immobilieneinheit im Eigentum desselben Eigentümers steht. Kann nicht nachgewiesen werden, dass die inserierte Immobilieneinheit im Eigentum desselben Eigentümers steht, darf der Anbieter nicht als freigestellter Anbieter betrachtet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 19	§ 20
Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
<p>(1) Meldende Plattformbetreiber haben die Verfahren nach den §§ 16, 17 Absatz 1 und 2 und § 18 bis zum 31. Dezember des Meldezeitraums abzuschließen. Für bestehende Anbieter haben meldende Plattformbetreiber die Verfahren nach den §§ 16 bis 18 bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abzuschließen.</p>	<p>(1) Meldende Plattformbetreiber haben die Verfahren nach den §§ 17, 18 Absatz 1 und 2 und § 19 bis zum 31. Dezember des Meldezeitraums abzuschließen. Für bestehende Anbieter haben meldende Plattformbetreiber die Verfahren nach den §§ 17 bis 19 bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abzuschließen.</p>
<p>(2) Ein meldender Plattformbetreiber kann sich auf Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verlassen, die für frühere Meldezeiträume durchgeführt wurden, sofern</p>	<p>(2) Ein meldender Plattformbetreiber kann sich auf Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verlassen, die für frühere Meldezeiträume durchgeführt wurden, sofern</p>
<p>1. die Informationen nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vor nicht mehr als 36 Monaten erhoben und überprüft oder bestätigt wurden und</p>	<p>1. die Informationen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vor nicht mehr als 36 Monaten erhoben und überprüft oder bestätigt wurden und</p>
<p>2. der meldende Plattformbetreiber keinen Grund zu der Annahme hat, dass die nach den §§ 16 bis 18 erhobenen Informationen nicht plausibel oder nicht zutreffend sind.</p>	<p>2. der meldende Plattformbetreiber keinen Grund zu der Annahme hat, dass die nach den §§ 17 bis 19 erhobenen Informationen nicht plausibel oder nicht zutreffend sind.</p>
§ 20	§ 21
Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Meldende Plattformbetreiber können zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt Fremddienstleister in Anspruch nehmen.</p>	
<p>(2) Meldende Plattformbetreiber können die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt auf andere Plattformbetreiber derselben Plattform übertragen.</p>	
<p>(3) Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt liegt in den Fällen der Absätze 1 und 2 weiterhin bei den meldenden Plattformbetreibern.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber	Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber
§ 21	§ 22
Information der Anbieter	Information der Anbieter
(1) Meldende Plattformbetreiber haben vor einer erstmaligen Meldung der Informationen nach § 12 Absatz 1 jedem meldepflichtigen Anbieter in allgemeiner Form mitzuteilen:	(1) Meldende Plattformbetreiber haben vor einer erstmaligen Meldung der Informationen nach § 13 Absatz 1 jedem meldepflichtigen Anbieter in allgemeiner Form mitzuteilen:
1. dass zu dem Anbieter nach diesem Gesetz Informationen für Zwecke der Durchführung des Besteuerungsverfahrens erhoben und dem Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die zuständigen Landesfinanzbehörden oder die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeldet werden,	1. un verändert
2. alle Informationen, auf die der Anbieter seitens des Datenverantwortlichen Anspruch hat, und zwar so rechtzeitig, dass der Anbieter seine Datenschutzrechte wahrnehmen kann.	2. un verändert
(2) Meldende Plattformbetreiber haben jedem meldepflichtigen Anbieter die ihn jeweils betreffenden Informationen nach § 13 Absatz 2, 3 oder 4 bis zum 31. Januar des Jahres mitzuteilen, das auf den Meldezeitraum folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wurde.	(2) Meldende Plattformbetreiber haben jedem meldepflichtigen Anbieter die ihn jeweils betreffenden Informationen nach § 14 Absatz 2, 3 oder 4 bis zum 31. Januar des Jahres mitzuteilen, das auf den Meldezeitraum folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wurde.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 22	§ 23
Durchsetzung von Mitwirkungspflichten	Durchsetzung von Mitwirkungspflichten
Kommt ein Anbieter der Aufforderung eines meldenden Plattformbetreibers nicht nach, die nach den § 16 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 1 zu erhebenden Informationen vorzulegen, hat der meldende Plattformbetreiber den Anbieter zwei Mal an die Vorlage zu erinnern. Legt der Anbieter die ersuchten Informationen auch nach der zweiten Erinnerung nicht vor, hat der meldende Plattformbetreiber spätestens nach 180 Tagen, nicht aber vor Ablauf von 60 Tagen, seit der ursprünglichen Aufforderung	Kommt ein Anbieter der Aufforderung eines meldenden Plattformbetreibers nicht nach, die nach den § 17 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und § 18 Absatz 3 Satz 1 zu erhebenden Informationen vorzulegen, hat der meldende Plattformbetreiber den Anbieter zwei Mal an die Vorlage zu erinnern. Legt der Anbieter die ersuchten Informationen auch nach der zweiten Erinnerung nicht vor, hat der meldende Plattformbetreiber spätestens nach 180 Tagen, nicht aber vor Ablauf von 60 Tagen, seit der ursprünglichen Aufforderung
1. die weitere Nutzung der Plattform durch den Anbieter zu verhindern, indem er diesen sperrt oder dessen Registrierung löscht, und sicherzustellen, dass der Anbieter sich nicht erneut bei der Plattform registrieren kann, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. Zahlungen der Vergütung an den Anbieter einzubehalten.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 sind aufzuheben, sobald der Anbieter die ersuchten Informationen vorgelegt hat.	Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 sind aufzuheben, sobald der Anbieter die ersuchten Informationen vorgelegt hat.
§ 23	§ 24
Aufzeichnungen; Aufbewahrungsfristen	Aufzeichnungen; Aufbewahrungsfristen
(1) Meldende Plattformbetreiber haben die folgenden Aufzeichnungen zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zu erstellen:	(1) Meldende Plattformbetreiber haben die folgenden Aufzeichnungen zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten zu erstellen:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. eine Beschreibung der Prozesse, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 bis 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, § 16 Absatz 1 bis 3, § 17 Absatz 1, 3 Satz 1, § 19 Absatz 1, den §§ 21 und 22 auch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 12 Absatz 3 bis 5, den §§ 15, 16 Absatz 4 bis 6, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 und 2 in Bezug auf einen Meldezeitraum angewandt werden;</p>	<p>1. eine Beschreibung der Prozesse, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 1 bis 4, § 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, § 17 Absatz 1 bis 3, § 18 Absatz 1, 3 Satz 1, § 20 Absatz 1, den §§ 22 und 23 auch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 13 Absatz 3 bis 5, den §§ 16, 17 Absatz 4 bis 6, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 und 2 in Bezug auf einen Meldezeitraum angewandt werden;</p>
<p>2. in Bezug auf jeden Anbieter die für die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 15, 16 Absatz 1 bis 3, 5, § 17 Absatz 1 bis 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 und 2 verarbeiteten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt und das Ergebnis der Verarbeitung;</p>	<p>2. in Bezug auf jeden Anbieter die für die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 16, 17 Absatz 1 bis 3, 5, § 18 Absatz 1 bis 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 und 2 verarbeiteten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt und das Ergebnis der Verarbeitung;</p>
<p>3. in Bezug auf jeden meldepflichtigen Anbieter die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 gemeldeten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt einer Meldung sowie die maßgeblichen Informationen, die der Anwendung des Meldeverfahrens nach § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 4 zugrunde gelegen haben;</p>	<p>3. in Bezug auf jeden meldepflichtigen Anbieter die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 gemeldeten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt einer Meldung sowie die maßgeblichen Informationen, die der Anwendung des Meldeverfahrens nach § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 4 zugrunde gelegen haben;</p>
<p>4. in Bezug auf jeden meldepflichtigen Anbieter den Inhalt und den Zeitpunkt der Mitteilungen nach § 21;</p>	<p>4. in Bezug auf jeden meldepflichtigen Anbieter den Inhalt und den Zeitpunkt der Mitteilungen nach § 22;</p>
<p>5. in Bezug auf jeden Anbieter, gegen den die Mitwirkungspflicht nach § 22 durchgesetzt wird, jeweils den Inhalt und den Zeitpunkt der Aufforderung, der Erinnerung, der Maßnahme sowie die der Aufhebung der Maßnahme zugrundeliegenden Informationen und den Zeitpunkt der Aufhebung.</p>	<p>5. in Bezug auf jeden Anbieter, gegen den die Mitwirkungspflicht nach § 23 durchgesetzt wird, jeweils den Inhalt und den Zeitpunkt der Aufforderung, der Erinnerung, der Maßnahme sowie die der Aufhebung der Maßnahme zugrundeliegenden Informationen und den Zeitpunkt der Aufhebung.</p>
<p>(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind zu erstellen:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen,	
2. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 2 im Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung,	
3. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen,	
4. für Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 5 im Zeitpunkt, in dem jeweils die Anforderung, die Erinnerung, die Maßnahme oder deren Aufhebung erfolgt.	
(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 müssen für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis Nummer 5 sind nach Ablauf dieser Frist zu löschen. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt worden sind.	(3) unverändert
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Bußgeldvorschriften und weitere Maßnahmen	Bußgeldvorschriften und weitere Maßnahmen
§ 24	§ 25
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Absatz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert,	1. entgegen § 12 Absatz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert,
2. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 oder 6 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht,	2. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 oder 6 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. entgegen	3. entgegen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 oder 6 oder	a) § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 oder 6 oder
b) § 21	b) § 22
eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,	4. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
5. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig korrigiert und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vervollständigt,	5. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig korrigiert und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vervollständigt,
6. entgegen § 22 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,	6. entgegen § 23 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,
7. entgegen § 23 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	7. entgegen § 24 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
8. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder	8. entgegen § 24 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder
9. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht.	9. entgegen § 24 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 389, 390 und 410 Absatz 1 Nummer 2 und 6 bis 12 der Abgabenordnung entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 25	§ 26
Weitere Maßnahmen	Weitere Maßnahmen
<p>(1) Wird dem Bundeszentralamt für Steuern ein Verstoß gegen § 11 Absatz 1 bis 3 bekannt, kann es im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen.</p>	<p>(1) Wird dem Bundeszentralamt für Steuern ein Verstoß gegen § 12 Absatz 1 bis 3 bekannt, kann es im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen.</p>
<p>(2) Sofern ein Plattformbetreiber seiner Registrierungspflicht nach § 11 Absatz 1 und 2 trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt oder eine Registrierung nach § 11 Absatz 7 widerrufen wurde, kann das Bundeszentralamt für Steuern Plattformbetreibern insbesondere den Betrieb der Plattform untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung und Sperrung dürfen nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung der Plattform für den Plattformbetreiber und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung und Sperrung dürfen nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung und Sperrung sind, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Plattformen oder zeitlich zu beschränken.</p>	<p>(2) Sofern ein Plattformbetreiber seiner Registrierungspflicht nach § 12 Absatz 1 und 2 trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt oder eine Registrierung nach § 12 Absatz 7 widerrufen wurde, kann das Bundeszentralamt für Steuern Plattformbetreibern insbesondere den Betrieb der Plattform untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung und Sperrung dürfen nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung der Plattform für den Plattformbetreiber und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung und Sperrung dürfen nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung und Sperrung sind, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Plattformen oder zeitlich zu beschränken.</p>
<p>(3) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, meldende Plattformbetreiber aufzufordern, Meldungen vorzunehmen, zu denen ein meldender Plattformbetreiber nach Maßgabe des § 12 verpflichtet ist.</p>	<p>(3) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, meldende Plattformbetreiber aufzufordern, Meldungen vorzunehmen, zu denen ein meldender Plattformbetreiber nach Maßgabe des § 13 verpflichtet ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 26	§ 27
Koordination	Koordination
Das Bundeszentralamt für Steuern arbeitet im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit der Europäischen Kommission zusammen, um eine einheitliche und effiziente Anwendung von Bußgeldvorschriften und weiteren Maßnahmen in Fällen der Zuwiderhandlung meldender Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 zu unterstützen und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck informiert das Bundeszentralamt für Steuern die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Ermittlungen und Entscheidungen in Anwendung der §§ 24 und 25 und berücksichtigt Informationen anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Anwendung der §§ 24 und 25.	Das Bundeszentralamt für Steuern arbeitet im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit der Europäischen Kommission zusammen, um eine einheitliche und effiziente Anwendung von Bußgeldvorschriften und weiteren Maßnahmen in Fällen der Zuwiderhandlung meldender Plattformbetreiber nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 zu unterstützen und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck informiert das Bundeszentralamt für Steuern die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Ermittlungen und Entscheidungen in Anwendung der §§ 25 und 26 und berücksichtigt Informationen anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Anwendung der §§ 25 und 26.
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen	Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen
§ 27	§ 28
Rechtsweg	u n v e r ä n d e r t
(1) Gegen Maßnahmen der Finanzbehörden nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben.	
(2) Absatz 1 ist auf das Bußgeldverfahren nicht anzuwenden.	
§ 28	§ 29
Anwendungsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
Die Pflichten nach den Abschnitten 2 und 3 sind erstmals für den Meldezeitraum zu beachten, der dem Kalenderjahr 2023 entspricht.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des EU-Amtshilfegesetzes	Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 3a Automatisierter Abruf von Kontoinformationen“.	
b) Nach der Angabe zu § 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 6a Voraussichtliche Erheblichkeit	
§ 6b Gruppensuchen“.	
c) Nach der Angabe zu § 19 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 19a Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“.	
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 3a	
Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	
(1) Das zentrale Verbindungsbüro nach § 3 Absatz 2 darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4c der Abgabenordnung), wenn der Abruf erforderlich ist zur Anwendung und Durchsetzung	
1. dieses Gesetzes;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen oder	
3. des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.	
Ist eine andere Finanzbehörde für die Anwendung und Durchsetzung der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gesetze zuständig, darf auch diese ein Ersuchen nach Satz 1 stellen.	
(2) § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Hinweis nach § 93 Absatz 9 Satz 1 erster Halbsatz der Abgabenordnung und eine Benachrichtigung nach § 93 Absatz 9 Satz 2 der Abgabenordnung unterbleiben, wenn eine Anhörung Beteiligter nach § 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung nicht erfolgt. § 93b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass als Finanzbehörde auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats gilt.“	
3. § 44a wird wie folgt geändert:	3. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich nach § 6a Absatz 1 sind.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bestimmter“ gestrichen.	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„1. in Bezug auf die gemäß § 7 Absatz 3 auszutauschenden Informationen unverzüglich, nachdem die grenzüberschreitenden Vorbescheide oder die Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt, getroffen, geändert oder erneuert worden sind und spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die grenzüberschreitenden Vorbescheide oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden;“.</p>	
<p>c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„In diesem Fall erfolgt die Erledigung innerhalb von sechs Monaten, nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat.“</p>	
<p>5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 6a</p>	
<p>Voraussichtliche Erheblichkeit</p>	
<p>(1) Für die Zwecke eines Ersuchens nach den §§ 4 und 6 sind Informationen voraussichtlich erheblich, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die um ihre Übermittlung ersucht, zum Zeitpunkt des Ersuchens der Auffassung ist, dass unter Berücksichtigung ihres nationalen Rechts die realistische Möglichkeit besteht, dass die Informationen für die Steuerangelegenheiten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger erheblich und ihre Erhebung für Zwecke der Ermittlung gerechtfertigt sein werden.</p>	
<p>(2) Zum Nachweis der voraussichtlichen Erheblichkeit muss die zuständige Behörde, die um Informationen ersucht, zumindest die folgenden Angaben mitteilen:</p>	
<p>1. den steuerlichen Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. eine Spezifizierung der für Verwaltungszwecke oder die Durchsetzung des nationalen Rechts erforderlichen Informationen.	
§ 6b	
Gruppenersuchen	
Bezieht sich ein Ersuchen nach den §§ 4 und 6 auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, die nicht einzeln identifiziert werden können, muss die zuständige Behörde, die um Informationen ersucht, abweichend von § 6a Absatz 2 und unbeschadet des § 6a Absatz 1 zum Nachweis der voraussichtlichen Erheblichkeit zumindest die folgenden Angaben mitteilen:	
1. eine ausführliche Beschreibung der Gruppe;	
2. eine Erläuterung der steuerlichen Vorschriften und des Sachverhalts, die Anlass zu der Vermutung gibt, dass die Steuerpflichtigen dieser Gruppe die steuerlichen Vorschriften nicht eingehalten haben;	
3. eine Erläuterung, wie die ersuchten Informationen dazu beitragen würden, die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften durch die Steuerpflichtigen der Gruppe festzustellen und,	
4. sofern relevant, eine Erläuterung des Sachverhalts und der Umstände in Bezug auf die Beteiligung eines Dritten, der aktiv zur potenziellen Nichteinhaltung der steuerlichen Vorschriften durch die Steuerpflichtigen der Gruppe beigetragen hat.“	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die folgenden“ durch das Wort „alle“ ersetzt und wird der Doppelpunkt am Ende durch das Wort „zu“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Lebensversicherungsprodukte“ durch das Wort „Lebensversicherungsprodukten“ ersetzt.
ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	ccc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
	„4. Ruhegehältern, Renten und ähnlichen Zahlungen,
	5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünften daraus und“.
ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	ddd) un verändert
„6. Lizenzgebühren.“	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) un verändert
„Das zentrale Verbindungsbüro soll unbeschadet des § 2 Absatz 2 zweiter Teilsatz bei der Übermittlung der Informationen nach Satz 1 die Steueridentifikationsnummern übermitteln, die den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen durch die jeweiligen Mitgliedstaaten zugewiesen worden sind.“	
cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	cc) un verändert
b) Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	b) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„2. eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen oder Reihen von Transaktionen und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten, sofern dies nicht</p>	
<p>a) zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führt oder</p>	
<p>b) zur Preisgabe von Informationen führt, die die öffentliche Ordnung verletzen würden;“.</p>	
<p>c) In Absatz 8 wird die Angabe „9 bis 14“ durch die Angabe „9 bis 14a“ ersetzt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:</p>	<p>d) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:</p>
<p>„(14a) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Wege des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 11 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes gemeldeten Informationen an:</p>	<p>„(14a) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Wege des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 12 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes gemeldeten Informationen an:</p>
<p>1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist, sofern der jeweilige meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes erbracht hat.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in Satz 1 genannten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8ac der Amtshilferichtlinie erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Satz 1 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformats, das gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie vorgesehen ist.“	Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in Satz 1 genannten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8ac der Amtshilferichtlinie erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Satz 1 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformats, das gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie vorgesehen ist.“
e) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „9 bis 14“ durch die Angabe „9 bis 14a“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
7. § 10 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„§ 10	
Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland	
(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann das zentrale Verbindungsbüro gestatten, dass unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats für Zwecke des Informationsaustauschs	
1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen deutsche Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben,	
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, und	
3. unter Einhaltung der nationalen Verfahrensregelungen Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Sofern angezeigt, ist die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Einzelpersonen und der Prüfung von Aufzeichnungen, mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu gestatten; § 87a Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat sein Einverständnis zu Ersuchen nach den vorstehenden Sätzen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens. Lehnt es das Ersuchen ab, sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Sind die erbetenen Informationen in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.</p>	
<p>(3) Verweigert eine Person in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.</p>	
<p>(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.“</p>	
<p>8. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	8. u n v e r ä n d e r t
<p>„Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Vorschlags das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.“</p>	
<p>9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	9. u n v e r ä n d e r t
<p>a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1. zur Bewertung, Anwendung und Durchsetzung des nationalen Steuerrechts über die in § 1 genannten Steuern sowie die Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern,“.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„Eine Einwilligung ist entbehrlich, wenn der andere Mitgliedstaat der zuständigen Behörde eine Liste mit anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken, für die Informationen und Schriftstücke gemäß seinem nationalen Recht verwendet werden dürfen, übermittelt hat und die beabsichtigte Verwendung von den in der Liste genannten Zwecken umfasst ist.“</p>	
<p>10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 19a</p>	
<p>Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten</p>	
<p>(1) Kommt es in Bezug auf Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes verarbeitet werden, zu einer Verletzung des Datenschutzes, unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich die Europäische Kommission hierüber und über alle getroffenen Abhilfemaßnahmen. Das zentrale Verbindungsbüro veranlasst alles, um die Ursachen und die Auswirkungen der Verletzung des Datenschutzes zu ermitteln und einzudämmen sowie um notwendige Abhilfe zu schaffen. Sofern die Verletzung des Datenschutzes nicht umgehend und angemessen eingedämmt werden kann, beantragt das zentrale Verbindungsbüro schriftlich gegenüber der Europäischen Kommission, seinen Zugang zum CCN-Netz nach Artikel 3 Nummer 13 der Amtshilferichtlinie für die Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes auszusetzen. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich, sobald die Verletzung des Datenschutzes behoben worden ist und beantragt die Wiederherstellung seines Zugangs zum CCN-Netz.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Benachrichtigt die Europäische Kommission das zentrale Verbindungsbüro über eine Verletzung des Datenschutzes, die sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat, kann das zentrale Verbindungsbüro den Informationsaustausch mit diesem Mitgliedstaat aussetzen. Die Aussetzung ist der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten schriftlich mitzuteilen. Wurde der Zugang der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats zum CCN-Netz ausgesetzt, kann das zentrale Verbindungsbüro die Europäische Kommission ersuchen, die Behebung der Verletzung des Datenschutzes in dem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen.</p>	
<p>(3) Das zentrale Verbindungsbüro berücksichtigt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 Vereinbarungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 7 der Amtshilferichtlinie getroffen haben.</p>	
<p>(4) Pflichten nach anderen Gesetzen, insbesondere die Meldeverpflichtung nach den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“</p>	
<p>11. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a bis d ersetzt:</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>„a) jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß § 7 Absatz 1, 2, 10, 11 und 14a und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen möglichen Änderungen, sowohl für die Steuerverwaltung als auch für Dritte,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Austauschs von Informationen gemäß den Artikeln 8, 8a, 8aa, 8ab und 8ac der Amtshilferichtlinie sowie einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse,	
c) alle sachdienlichen Informationen, die für die Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß der Amtshilferichtlinie bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung notwendig sind,	
d) statistische Angaben, die der Bewertung der Amtshilferichtlinie dienen;“.	
12. § 21 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Ungeachtet des § 2 Absatz 2 zweiter Teilsatz unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro die Europäische Kommission jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2023, über zwei oder mehr der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Kategorien, zu denen es Informationen an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt. Abweichend von Satz 1 unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro die Europäische Kommission vor dem 1. Januar 2024 über vier oder mehr der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Kategorien, zu denen es Informationen für Besteuerungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt.“	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) § 7 Absatz 14a ist erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 147a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen“.	
b) Nach der Angabe zu § 200 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„3a. Mitwirkungsverzögerungsgelder nach § 200a Absatz 2 und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3,“.	
bb) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. Kosten nach § 10 Absatz 7 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.“	„10. Kosten nach § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.“
b) Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	b) Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Das Aufkommen der Kosten <i>im Sinne des</i> § 10 Absatz 7 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes steht dem Bund zu.“	„Das Aufkommen der Kosten nach § 10 Absatz 5 und des § 11 Absatz 7 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes steht dem Bund zu.“
3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. in den Fällen des § 180 Absatz 1a das Finanzamt, das für den Bescheid örtlich zuständig ist, für den der Teilabschlussbescheid unmittelbar Bindungswirkung entfaltet.“	
4. Nach § 87a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Verhandlungen und Besprechungen können auch elektronisch durch Übertragung in Ton oder Bild und Ton erfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“	
5. § 90 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 5 bis 11 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen sind zeitnah Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen im Sinne dieses Absatzes sind auf Anforderung der Finanzbehörde zu ergänzen.“	
b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	
„(4) Die Finanzbehörde kann jederzeit die Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 3 verlangen; die Vorlage richtet sich nach § 97. Im Falle einer Außenprüfung sind die Aufzeichnungen ohne gesondertes Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung oder nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der nach den Absätzen 3 und 4 zu erstellenden Aufzeichnungen zu bestimmen.“	
6. In § 93 Absatz 7 Satz 1 wird nach Nummer 4b folgende Nummer 4c eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„4c. zur Durchführung der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 3a des EU-Amtshilfegesetzes oder“.	
7. Dem § 138a wird folgender Absatz 8 angefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(8) § 2a Absatz 5 Nummer 2 gilt nicht.“	
8. In § 138f Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „übermittelt hat oder“ gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 142 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1, 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.	entfällt
10. § 146 wird wie folgt geändert:	9. § 146 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch die Wörter „Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2b wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Drittstaat“ die Wörter „oder in mehreren Drittstaaten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Standort“ die Wörter „oder die Standorte“ eingefügt und werden die Wörter „und bei“ durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 2c werden <i>die Wörter „Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt und werden nach dem Wort „Drittstaat“ die Wörter „oder mehrere Drittstaaten“ eingefügt.</i>	c) In Absatz 2c werden nach dem Wort „Drittstaat“ die Wörter „oder mehrere Drittstaaten“ eingefügt.
11. § 147 wird wie folgt geändert:	10. un verändert
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
„Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden,	
1. hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen,	
2. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden, oder	
3. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden.“	
bb) In dem neuen Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:	
„3. ihr nach ihren Vorgaben die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übertragen.“	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(7) Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Finanzbehörde darf die nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten und gespeicherten Daten bis zur Unanfechtbarkeit der die Daten betreffenden Verwaltungsakte auch auf den mobilen Datenverarbeitungssystemen unabhängig von deren Einsatzort aufbewahren.“</p>	
12. § 147a wird wie folgt geändert:	11. un verändert
a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
<p>„§ 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend.“</p>	
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.	
13. Nach § 147a wird folgender § 147b eingefügt:	12. un verändert
<p>„§ 147b</p>	
<p>Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen</p>	
<p>Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden und nach § 147 Absatz 1 aufzubewahren sind. In der Rechtsverordnung kann auch eine Pflicht zur Implementierung und Nutzung der jeweiligen einheitlichen digitalen Schnittstelle oder von Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmt werden.“</p>	
14. Dem § 153 wird folgender Absatz 4 angefügt:	13. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(4) Die Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht ferner, wenn Prüfungsfeststellungen einer Außenprüfung unanfechtbar in einem Steuerbescheid, einem Feststellungsbescheid nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a umgesetzt worden sind und die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegenden Sachverhalte auch in einer anderen vom oder für den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärung, die nicht Gegenstand der Außenprüfung war, zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt.“</p>	
15. § 158 wird wie folgt gefasst:	14. un verändert
<p>„§ 158</p>	
<p>Beweiskraft der Buchführung</p>	
<p>(1) Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht,</p>	
<p>1. soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder</p>	
<p>2. soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des § 146a oder des § 147b in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.“</p>	
16. § 162 wird wie folgt geändert:	15. un verändert
<p>a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Besteuerung nicht nach § 158“ durch die Wörter „nach § 158 Absatz 2 nicht der Besteuerung“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.“	
bb) In dem neuen Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; er kann für volle Wochen und Monate der verspäteten Vorlage in Teilbeträgen festgesetzt werden“ eingefügt.	
cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit den Finanzbehörden Ermessen hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschlags eingeräumt ist, sind neben dem Zweck dieses Zuschlags, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen nach § 90 Absatz 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen.“	
dd) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.	
17. § 171 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	16. § 171 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(4) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt oder im Fall der Hinausschiebung der Außenprüfung erstrecken sollte, nicht ab, bevor die aufgrund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat. Die Ablaufhemmung nach Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde; eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Wird auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder die Außenprüfung unterbrochen, so verlängert sich die Frist nach Satz 3 erster Halbsatz für die in Satz 1 genannten Steuern um die Dauer des Hinausschiebens oder der Unterbrechung. Nimmt die Finanzbehörde für die in Satz 1 genannten Steuern vor Ablauf der Frist nach Satz 3 erster Halbsatz zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch, <i>läuft</i> diese Frist <i>nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Abschluss</i> der zwischenstaatlichen Amtshilfe <i>ab</i>. Satz 5 gilt nur, sofern der Steuerpflichtige auf die Inanspruchnahme der zwischenstaatlichen Amtshilfe vor Ablauf der Frist nach Satz 3 erster Halbsatz hingewiesen wurde. Wird dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Einleitung eines Strafverfahrens für eine der in Satz 1 genannten Steuern bekannt gegeben und wird infolgedessen mit einer Außenprüfung nicht begonnen oder eine bereits begonnene Außenprüfung unterbrochen, ist Satz 3 nicht anzuwenden; die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. § 200a Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.“</p>	<p>„(4) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt oder im Fall der Hinausschiebung der Außenprüfung erstrecken sollte, nicht ab, bevor die aufgrund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat. Die Ablaufhemmung nach Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde; eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Wird auf Antrag des Steuerpflichtigen der Beginn der Außenprüfung verschoben oder die Außenprüfung unterbrochen, so verlängert sich die Frist nach Satz 3 erster Halbsatz für die in Satz 1 genannten Steuern um die Dauer des Hinausschiebens oder der Unterbrechung. Nimmt die Finanzbehörde für die in Satz 1 genannten Steuern vor Ablauf der Frist nach Satz 3 erster Halbsatz zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch, verlängert sich diese Frist um die Dauer der zwischenstaatlichen Amtshilfe, mindestens aber um ein Jahr. Satz 5 gilt nur, sofern der Steuerpflichtige auf die Inanspruchnahme der zwischenstaatlichen Amtshilfe vor Ablauf der Frist nach Satz 3 erster Halbsatz hingewiesen wurde. Wird dem Steuerpflichtigen vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Einleitung eines Strafverfahrens für eine der in Satz 1 genannten Steuern bekannt gegeben und wird infolgedessen mit einer Außenprüfung nicht begonnen oder eine bereits begonnene Außenprüfung unterbrochen, ist Satz 3 nicht anzuwenden; die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. § 200a Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.“</p>
18. Nach § 180 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	17. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(1a) Einzelne, im Rahmen einer Außenprüfung für den Prüfungszeitraum ermittelte und abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen können gesondert festgestellt werden (Teilabschlussbescheid), solange noch kein Prüfungsbericht nach § 202 Absatz 1 ergangen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll ein Teilabschlussbescheid ergehen, wenn daran ein erhebliches Interesse besteht und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird.“</p>	
<p>19. Dem § 181 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>18. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„In den Fällen des § 180 Absatz 1a ist keine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben; als Steuererklärung nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt in diesem Fall die Steuererklärung, für deren Besteuerungszeitraum der Teilabschlussbescheid unmittelbar Bindungswirkung entfaltet.“</p>	
<p>20. Dem § 197 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:</p>	<p>19. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Mit der Prüfungsanordnung kann die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Sind diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, sind die Daten in einem maschinell auswertbaren Format an die Finanzbehörde zu übertragen. Im Übrigen bleibt § 147 Absatz 6 unberührt.</p>	
<p>(4) Sind Unterlagen nach Absatz 3 vorgelegt worden, sollen dem Steuerpflichtigen die beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte der Außenprüfung mitgeteilt werden. Die Nennung von Prüfungsschwerpunkten stellt keine Einschränkung der Außenprüfung auf bestimmte Sachverhalte nach § 194 dar.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(5) Ist Grundlage der Außenprüfung ein Steuerbescheid, der aufgrund einer in § 149 Absatz 3 genannten Steuererklärung erlassen wurde, soll die Prüfungsanordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres erlassen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Steuerbescheid wirksam geworden ist. Wird die Prüfungsanordnung aus Gründen, die die Finanzbehörde zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben, beginnt die Frist nach § 171 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der in Satz 1 bezeichnete Steuerbescheid wirksam geworden ist. Erstreckt sich die Außenprüfung zugleich auf mehrere Steuerbescheide, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des zuletzt ergangenen Steuerbescheids einheitlich maßgeblich ist.“</p>	
<p>21. Dem § 199 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>20. un verändert</p>
<p>„Die Finanzbehörde kann mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 festlegen; werden die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a.“</p>	
<p>22. § 200 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. un verändert</p>
<p>a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Sind mobile Endgeräte der Außenprüfer unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert, gilt die ortsunabhängige Tätigkeit als an Amtsstelle ausgeübt.“</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„§ 147 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.“</p>	
<p>23. Nach § 200 wird folgender § 200a eingefügt:</p>	<p>22. Nach § 200 wird folgender § 200a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 200a	„§ 200a
Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen	Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen
<p>(1) <i>Der Steuerpflichtige kann</i> zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356 aufgefordert werden (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen). Hat die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens hingewiesen und ist der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten dennoch nicht oder nicht <i>vollständig</i> nachgekommen, ist eine weitergehende Begründung nicht erforderlich. § 200 Absatz 2 gilt entsprechend. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen; in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.</p>	<p>(1) Nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann der Steuerpflichtige zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356 aufgefordert werden (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen). Hat die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens hingewiesen und ist der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten dennoch nicht oder nicht hinreichend nachgekommen, ist eine weitergehende Begründung nicht erforderlich. § 200 Absatz 2 gilt entsprechend. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen; in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.</p>
<p>(2) Kommt der Steuerpflichtige dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 4 nicht oder nicht <i>vollständig</i> nach (Mitwirkungsverzögerung), ist ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt <i>100</i> Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung. Es ist höchstens für <i>100</i> Kalendertage festzusetzen. Die Festsetzung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen erfolgen. Die Mitwirkungsverzögerung endet mit Ablauf des Tages, an dem das qualifizierte Mitwirkungsverlangen vollständig erfüllt wurde, spätestens mit Ablauf des Tages der Schlussbesprechung. Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.</p>	<p>(2) Kommt der Steuerpflichtige dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 4 nicht oder nicht hinreichend nach (Mitwirkungsverzögerung), ist ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt 75 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung. Es ist höchstens für 150 Kalendertage festzusetzen. Die Festsetzung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen erfolgen. Die Mitwirkungsverzögerung endet mit Ablauf des Tages, an dem das qualifizierte Mitwirkungsverlangen vollständig erfüllt wurde, spätestens mit Ablauf des Tages der Schlussbesprechung. Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes ist abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Mitwirkungsverzögerung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.</p>
<p>(3) Liegt eine Mitwirkungsverzögerung vor, kann ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden, wenn</p>	<p>(3) Liegt eine Mitwirkungsverzögerung vor, kann ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden, wenn</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. in den letzten fünf Jahren vor dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt, oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld seiner aktuellen Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Umsatzerlöse des Steuerpflichtigen in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens 12 Millionen Euro betragen haben oder der Steuerpflichtige einem Konzern angehört, dessen im Konzernabschluss ausgewiesene konsolidierte Umsatzerlöse in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens 120 Millionen Euro betragen haben.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt höchstens 10 000 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist höchstens für 100 Kalendertage festzusetzen; er kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt höchstens 25 000 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist höchstens für 150 Kalendertage festzusetzen; er kann für volle Wochen und Monate der Mitwirkungsverzögerung in Teilbeträgen festgesetzt werden. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(4) Wurde wegen einer Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 2 festgesetzt, verlängert sich die Frist nach § 171 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, um die Dauer der Mitwirkungsverzögerung, mindestens aber um ein Jahr. Abweichend von Satz 1 gilt § 171 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht, wenn außerdem in den letzten fünf Jahren vor dem ersten Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 2 festgesetzt wurde. Ist die Erfüllung der geforderten Mitwirkung unmöglich, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der Steuerpflichtige auf die Unmöglichkeit nicht unverzüglich hingewiesen hat.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Wird ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach Absatz 1, die Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 oder die Festsetzung eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf ab.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Im qualifizierten Mitwirkungsverlangen ist auf die Möglichkeit der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach Absatz 2 und eines Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach Absatz 3 sowie auf die voraussichtliche Höhe des Zuschlags und auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 4 und 5 hinzuweisen.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>(7) Die Betragsgrenzen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind mindestens alle drei Jahre und spätestens erstmals zum 1. Januar 2026 zu evaluieren.“</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>24. Dem § 201 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	23. u n v e r ä n d e r t
<p>„Eine Schlussbesprechung kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen auch fernmündlich oder nach § 87a Absatz 1a elektronisch durchgeführt werden.“</p>	
<p>25. § 202 wird wie folgt geändert:</p>	24. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Wurden Besteuerungsgrundlagen in einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a gesondert festgestellt, ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Sollen Besteuerungsgrundlagen in einem Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a gesondert festgestellt werden, ergeht vor Erlass des Teilabschlussbescheids ein schriftlicher oder elektronischer Teilprüfungsbericht; Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.“	
26. In § 203 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	25. unverändert
27. § 204 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen bereits nach Erlass eines Teilabschlussbescheids nach § 180 Absatz 1a auf Antrag verbindlich zusagen, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im Teilabschlussbericht dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerlich behandelt wird, wenn	
1. die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für die geschäftlichen Maßnahmen des Steuerpflichtigen von Bedeutung ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. ein besonderes Interesse des Steuerpflichtigen an einer Erteilung vor dem Abschluss der Außenprüfung besteht und dies glaubhaft gemacht wird.“	
28. In § 211 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 200 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 200 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.	27. un verändert
29. § 379 wird wie folgt geändert:	28. un verändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.	
cc) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden eingefügt:	
„7. entgegen § 147 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder	
8. entgegen § 147a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt“.	
b) Nach Absatz 2 Nummer 1g werden die folgenden Nummern 1h und 1i eingefügt:	
„1h. einer vollziehbaren Anordnung nach § 147 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,	
1i. entgegen § 147 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Einsicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gewährt oder“.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 8“ ersetzt.	
d) In Absatz 6 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Wörter „3 bis 7 und Absatz 2 Nummer 1h und 1i“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 4
	Weitere Änderung der Abgabenordnung
	Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 142 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1, 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
	2. In § 146 Absatz 2c werden die Wörter „Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
<i>Artikel 4</i>	Artikel 5
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Nach Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, <i>wird folgender § 37</i> eingefügt:	Nach Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 37 und 38 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 37	„§ 37
Modernisierung der Außenprüfung	Modernisierung der Außenprüfung
<p>(1) § 171 Absatz 4 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen; für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, ist § 171 Absatz 4 in der am [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Satz 1 gilt für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.</p>	<p>(1) Die durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geänderten Vorschriften der Abgabenordnung sind auf alle am 1. Januar 2023 anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>(2) § 3 Absatz 4 Nummer 3a, § 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5, § 162 Absatz 3 und 4, § 199 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 200a der Abgabenordnung, in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.</p>	<p>(2) § 3 Absatz 4 Nummer 3a, § 18 Absatz 1 Nummer 5, § 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5, § 153 Absatz 4, § 162 Absatz 3 und 4, § 171 Absatz 4, § 180 Absatz 1a, § 181 Absatz 1 Satz 4, § 197 Absatz 5, § 199 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 200a, § 202 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 sowie § 204 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Absatzes 3 erstmals auf Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, sind § 90 Absatz 3 Satz 5 bis 11, § 162 Absatz 3 und 4, § 171 Absatz 4 sowie § 204 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorbehaltlich des Absatzes 3 weiterhin anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) § 18 Absatz 1 Nummer 5, § 153 Absatz 4, § 180 Absatz 1a, § 181 Absatz 1 Satz 4, § 202 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 sowie § 204 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ...<i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes]</i> geltenden Fassung sind <i>erstmal</i>s für <i>Besteuerungszeiträume</i> anzuwenden, für <i>die</i> nach dem 31. Dezember 2024 eine <i>Außenprüfung</i> nach § 193 der Abgabenordnung <i>begonnen</i> wurde.“</p>	<p>(3) § 3 Absatz 4 Nummer 3a, § 18 Absatz 1 Nummer 5, § 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5, § 153 Absatz 4, § 162 Absatz 3 und 4, § 180 Absatz 1a, § 181 Absatz 1 Satz 4, § 199 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 200a Absatz 1 bis 3 und Absatz 6, § 202 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 sowie § 204 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind abweichend von Absatz 2 auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31. Dezember 2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 der Abgabenordnung bekanntgegeben wurde. Satz 1 gilt für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.</p>
	<p>(4) § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 3 erstmals auf Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, ist § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 3 weiterhin anzuwenden. § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, abweichend von Satz 2 auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31. Dezember 2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 der Abgabenordnung bekanntgegeben wurde. Die Sätze 1 bis 3 gelten für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.</p>
	§ 38
	Erprobung alternativer Prüfungsmethoden

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(1) Soweit im Rahmen einer Außenprüfung eines Steuerpflichtigen nach den §§ 193 bis 202 der Abgabenordnung die Wirksamkeit eines von ihm eingesetzten Steuerkontrollsystems hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht, kann die Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern dem Steuerpflichtigen auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die nächste Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten. Der Steuerpflichtige hat Veränderungen des Kontrollsystems zu dokumentieren und sie der Finanzbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.</p>
	<p>(2) Ein Steuerkontrollsystem umfasst alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass</p>
	<p>1. die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden sowie</p>
	<p>2. die hierauf entfallenden Steuern fristgerecht und vollständig abgeführt werden.</p>
	<p>Das Steuerkontrollsystem muss die steuerlichen Risiken laufend abbilden.</p>
	<p>(3) Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen und daraufhin nach Absatz 1 Satz 1 zugesagte Erleichterungen sind von den Landesfinanzbehörden bis zum 30. April 2029 zu evaluieren. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2029 mitzuteilen.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p>
	<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 97 § 38 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
Artikel 5	Artikel 7
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 5g wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 5g wird wie folgt gefasst:
„5g. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10, 11 und 24 bis 26 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes;“.	„5g. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10 bis 12 und 25 bis 27 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes;“.
b) Nach Nummer 5h wird folgende Nummer 5g eingefügt:	b) Nach Nummer 5g wird folgende Nummer 5h eingefügt:
„5h. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.	„5h. u n v e r ä n d e r t
2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „5 bis“ durch die Angabe „5, 5c bis 5f, 6,“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 6</i>	Artikel 8
Folgeänderungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) In § 28p Absatz 6a Satz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird die Angabe „und 2“ gestrichen.</p>	
<p>(2) In § 12 Absatz 2 Satz 3 des Steueroasen-Abweggesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 6 und 7“ durch die Wörter „§ 90 Absatz 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.</p>	
<p>(3) In § 4h Absatz 2 Satz 16 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 162 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 4 Satz 5 bis 7“ ersetzt.</p>	
<p>(4) § 3 Absatz 3 der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung vom 13. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1603), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 21 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(3) In den Aufzeichnungen, die nach § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung zu erstellen und nach § 90 Absatz 4 der Abgabenordnung vorzulegen sind, sind auch darzulegen:</p>	
<p>1. die Gründe für die Zuordnung der Bestandteile, einschließlich der Gründe für die Zuordnung der Geschäftsvorfälle des Unternehmens (§ 9), der Chancen und Risiken (§ 10) und der Sicherungsgeschäfte (§ 11), sowie</p>	
<p>2. die Gründe für das Vorliegen anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (§§ 16 und 17).“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 7</i>	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am 1. Januar 2023 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Artikel 3 <i>Nummer 9</i> tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	(2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	(3) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Sascha Müller

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/3436, 20/4228** in seiner 53. Sitzung am 21. September 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf basiert auf der Richtlinie (EU) 2021/514. Insoweit, als die Richtlinie das Ziel verfolgt, steuerliche Transparenz in der digitalen Plattformökonomie zu schaffen, greift sie auf Vorarbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zurück. Die OECD hat Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie (OECD-Melderegeln) vorgeschlagen, die unter Beteiligung der Wirtschaft und von Steuerverwaltungen aus allen Teilen der Welt als Reaktion auf die wachsende Bedeutung der Plattformökonomie entwickelt worden waren.

In der Hauptsache wird mit dem Gesetzentwurf eine Verpflichtung für Betreiber digitaler Plattformen geschaffen, an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in systematischer Weise jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die zu meldenden Informationen verfügbar und von hinreichender Qualität sind, werden die Plattformbetreiber verpflichtet, sie unter Beachtung bestimmter Sorgfaltspflichten bei den Anbietern zu erheben. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen Personen und Unternehmen, die im Inland ansässig beziehungsweise steuerpflichtig sind, wie auch solche, die in anderen Mitgliedstaaten der Besteuerung unterliegen. Damit die anderen Mitgliedstaaten die für sie relevanten Informationen erhalten, sieht der Gesetzentwurf einen automatischen Informationsaustausch vor, den das BZSt mit den zuständigen Behörden des Auslands auf Grundlage der Amtshilferichtlinie durchführen soll. Der automatische Informationsaustausch stellt auch sicher, dass das BZSt im Gegenzug Informationen zu Anbietern erhält, die im Inland steuerpflichtig sind und von Plattformbetreibern an ausländische Steuerbehörden gemeldet worden sind. Damit die zuständigen Finanzbehörden der Länder das Besteuerungsverfahren durchführen können, regelt der Gesetzentwurf, dass das BZSt die aus dem In- und Ausland gemeldeten Angaben zu inländischen Anbietern an die Finanzbehörden weiterleitet.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daneben Regelungen zur Verbesserung des automatischen Informationsaustausches zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen und zu steuerlichen Vorbescheiden (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a und b des Entwurfs), zur Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen sich die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe leisten (Artikel 2 Nummer 5 und 7 des Entwurfs), zur Beschleunigung von Verfahren der Amtshilfe (Artikel 2 Nummer 4 und 8 des Entwurfs), zur effizienteren Nutzung ausgetauschter Informationen (Artikel 2 Nummer 9 des Entwurfs) und zur Stärkung des Schutzes der von dem Informationsaustausch betroffenen Personen und ihrer Daten (Artikel 2 Nummer 10 des Entwurfs).

Mit den folgenden Maßnahmen werden die Rahmenbedingungen für Außenprüfungen deutlich verbessert:

- Begrenzung der Ablaufhemmung (§ 171 Absatz 4 AO) für außengeprüfte Unternehmen,
- zeitnahe Rechtssicherheit durch die Einführung eines bindenden Teilabschlusses (§ 180 Absatz 1a AO),
- Einführung eines neuen Sanktionssystems (§ 200a AO), das für alle Außenprüfungen gilt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 12. Oktober 2022 eine öffentliche Anhörung zur Vorlage unter Buchstabe a durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundessteuerberaterkammer
2. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.
3. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
4. Institut Finanzen und Steuern e.V.
5. Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.
6. Marquardsen, Prof. Dr. Maria, Ruhr-Universität Bochum
7. Peters, Dr. Franziska, Finanzgericht Münster
8. Reimer, Prof. Dr. Ekkehart, Universität Heidelberg
9. Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 9. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3436, 20/4228 in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 12. Oktober 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 30. Sitzung am 19. Oktober 2022 fortgeführt und in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3436, 20/4228 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, dass mit dem Gesetzentwurf zum einen die sog. DAC 7-Richtlinie der EU umgesetzt werde. Damit solle in Zeiten der digitalen Plattformökonomie für mehr Transparenz und Steuergerechtigkeit gesorgt werden. Die Betreiber digitaler Plattformen würden verpflichtet, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt würden. Die Meldepflicht werde um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen EU-Mitgliedstaaten steuerlich ansässig seien.

Zum anderen setze der Gesetzentwurf die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Modernisierung und Beschleunigung der Betriebsprüfung um. Modernisiert werde zum Beispiel durch die Verordnungsermächtigung zur Einführung von digitalen Schnittstellen. Das sei ein starker Beitrag für effizientere Betriebsprüfungen.

Beschleunigt werde insbesondere durch das Vorziehen der Prüfungsanordnung. Auch wenn der Finanzverwaltung mit dem Vorziehen der Prüfungsanordnung gerade in der Übergangsphase einiges zugemutet werde, Sorge diese Regelung für eine signifikante Beschleunigung.

Die Gesetzesänderungen sollten die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung jeweils ausgewogen in die Pflicht nehmen. Die Ampelkoalition habe sich daher auf einige Nachbesserungen geeinigt, um die verschiedenen Betriebsgrößen besser zu berücksichtigen. Gerade kleine Unternehmen profitierten von vielen Regelungen wie der Begrenzung der Ablaufhemmung nicht. Daher habe man sich bei dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen auf eine sechsmonatige Karenzzeit geeinigt. Kooperative kleine Unternehmen – deren Betriebsprüfung nur sehr kurz dauerten – würden damit bessergestellt.

Damit bei großen Unternehmen ausreichend Zeit bleibe, seien im Beratungsverfahren einzelne Regelungen nachgeschärft worden. Bei der Begrenzung der Ablaufhemmung habe man die Ausnahme bei Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe umformuliert, sodass sich die Ablaufhemmung um die Dauer der Inanspruchnahme, mindestens aber um ein Jahr verlängere. So werde sichergestellt, dass sich die Betriebsprüfer in Fällen von aggressiver und möglicherweise illegaler Steuervermeidung großer Konzerne die Zeit nehmen könnten, die sie benötigten.

Beim qualifizierten Mitwirkungsverlangen werde die Möglichkeit einer Fristverlängerung konkretisiert, um hier die Anfechtbarkeit zu reduzieren.

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld werde leicht reduziert – auch das sei ein Entgegenkommen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Gleichzeitig werde aber der Zuschlag für wirtschaftlich starke Unternehmen erhöht, damit auch diese zur Kooperation bewegt werden könnten.

Beim qualifizierten Mitwirkungsverlangen sei die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „nicht vollständig“ Gegenstand intensiver Diskussionen in der Ampelkoalition gewesen. Für die rein quantitative Formulierung „nicht vollständig“ spreche, dass sie mit einer höheren Rechtssicherheit verbunden sei. Dafür sei sie aber in der Praxis weniger flexibel. Demgegenüber werde mit der neuen Formulierung „nicht hinreichend“ eine qualitative Verpflichtung aufgenommen, bei der der Betriebsprüfer in der Praxis entscheiden könne, ob fehlende Unterlagen für die Außenprüfung relevant seien oder nicht. Eine automatische Nachforderung entfielen damit, was zu einer Beschleunigung der Betriebsprüfung beitrage. Auch wenn die Formulierung „nicht hinreichend“ möglicherweise in der Praxis streitanfälliger sei, sei durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an anderer Stelle schon eine gewisse Konkretisierung erfolgt.

Schließlich machten die Koalitionsfraktionen darauf aufmerksam, dass die Ursache für viele Probleme bei den Betriebsprüfungen eine chronische Unterbesetzung der Finanzbehörden sei. Um Betriebsprüfungen zu beschleunigen und gleichzeitig aggressiver Steuergestaltung Herr zu werden, müssten die Finanzbehörden endlich besser ausgestattet werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU**¹⁾ kritisierte, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der Maßnahmen zur Betriebsprüfung handwerklich falsch und praxisfern sei. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung und Modernisierung stellten eine Bestrafung der Steuerpflichtigen dar und führten dazu, dass man sich vom Grundgedanken einer kooperativen Betriebsprüfung zwischen den Finanzbehörden und den Steuerpflichtigen weiter entferne.

¹⁾ Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Sebastian Brehm, wies gemäß § 49 AbgG auf eine mögliche Interessenkollision hin, da er als Steuerberater tätig sei und Betriebsprüfungen begleite.

Während den Finanzbehörden neue Instrumente und Sanktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben würden, würden den Steuerpflichtigen im Gegenzug keine Ansprüche gegenüber den Finanzbehörden eingeräumt.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte, dass auch KMUs von den Sanktionsregelungen betroffen seien. Die Regelungen richteten sich an Unternehmen ab einer Umsatzgröße von 12 Millionen Euro im Jahr. Dabei handele es sich nicht um große Unternehmen, sondern um kleinere mittlere Betriebe, sodass im Ergebnis fast alle Unternehmen von den Sanktionsregelungen betroffen seien.

In § 147b Abgabenordnung sehe der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen vor, womit der Prozess für die Entwicklung einer gemeinsamen digitalen Schnittstelle für alle Systeme eingeleitet werde. Fraglich sei hierbei der Zeitplan für die Umsetzung, da man beispielsweise beim „Kassengesetz“ gesehen habe, dass eine Umsetzung in der Praxis teilweise 6, 7 oder 8 Jahre dauern könne. Gleichzeitig sehe der Gesetzentwurf aber als Sanktionsmöglichkeit vor, dass die Finanzbehörde die Buchhaltung des Steuerpflichtigen im Falle des Fehlens der digitalen Schnittstelle verwerfen könne. Diese Sanktion sei unseriös und unsystematisch. Denn bei Abweichungen oder Verwerfung der Buchhaltung könne das Finanzamt Zuschätzungen vornehmen. Die Möglichkeit von Zuschätzungen werde mit diesem Gesetzentwurf geschaffen. Daher trete die Fraktion der CDU/CSU dafür ein, dass die Vollständigkeit der Buchhaltung auch weiterhin anhand von Belegen durch das Finanzamt festgestellt werden müsse.

Ferner sei falsch, dass die Ampelkoalition das Mitwirkungsverzögerungsgeld noch einmal deutlich herabgesetzt habe. Zwar sei der Tagessatz von 100 auf 75 Euro reduziert worden. Im Gegenzug sei aber die Möglichkeit, das Mitwirkungsverzögerungsgeld zu verhängen, von 100 auf 150 Tage verlängert worden. Damit sei der maximale Betrag des Mitwirkungsverzögerungsgeldes von 10 000 Euro auf 11 250 Euro erhöht worden.

Ein weiteres Problem sei der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld. Bisher habe schon die Möglichkeit bestanden, ein Verzögerungsgeld festzusetzen, wenn ein Steuerpflichtiger die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt habe. Jetzt werde der Betriebsprüfer in diesen Fällen verpflichtet, ein Ordnungsgeld festzusetzen. Dabei betrage der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld 25 000 Euro pro Tag. In ihrem Entschließungsantrag fordere die Fraktion der CDU/CSU daher die ersatzlose Streichung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes und des Zuschlags.

Eine weitere Forderung aus dem Entschließungsantrag sei, dass die reguläre Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung auf drei Jahre gesenkt werde und die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 Satz 3 Abgabenordnung auf drei Jahre begrenzt werde, da nur so eine Beschleunigung der Betriebsprüfung erreicht werden könne.

Schließlich führe die Änderung der Formulierung im Rahmen des qualifizierten Mitwirkungsverlangens von „nicht vollständig“ in „nicht hinreichend“ in der Praxis zu Anwendungsproblemen. Die Formulierung „nicht hinreichend“ sei zwar durch Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 93 Abgabenordnung konkretisiert worden. Allerdings werde damit von einer quantitativen zu einer qualitativen Vorlageverpflichtung von Unterlagen übergegangen, was in der Betriebsprüfungspraxis zu neuen Konflikten führen werde.

Die **Fraktion der AfD** wies auf die öffentliche Anhörung hin, in der die Mehrzahl der Sachverständigen die Maßnahmen des Gesetzentwurfs kritisiert habe. Der Gesetzentwurf enthalte praxisferne Maßnahmen, weshalb man ihn ablehne.

Hinsichtlich der Änderungsanträge sei nur die Einigung auf die sechsmonatige Karenzzeit für das qualifizierte Mitwirkungsverlangen zu begrüßen.

Was die Betroffenheit der KMUs angehe, frage man sich, ob den Koalitionsfraktionen die Definition der KMU bekannt sei. Eine Begrenzung auf eine Umsatzgröße von 12 Millionen Euro sei dort nicht zu finden. Stattdessen gebe es eine Grenze von 10 Millionen Euro für kleine Unternehmen und 50 Millionen für mittlere Unternehmen.

Insbesondere seien weiterhin sehr kleine Unternehmen durch die Regelungen bezüglich der digitalen Schnittstellen und deren Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Buchhaltung und durch das Mitwirkungsverzögerungsgeld betroffen. Letzteres könne auch nicht durch die sechsmonatige Karenzzeit ausgeschlossen werden. Denn auch bei den Betriebsprüfungen herrsche ein großer Personalmangel. Es sei nicht unüblich, dass ein Betriebsprüfer teilweise drei, vier oder fünf Prüfungen parallel durchführe. Die Betriebsprüfungen könnten daher auch bei sehr kleinen Unternehmen durchaus länger dauern.

Die Fraktion der AfD hätte sich eine Sonderregelung für Kleinunternehmen gewünscht, also für Unternehmen mit weniger als zwei Millionen Euro Umsatz im Jahr. Diese Gruppe von Unternehmen sei von den neuen Anforderungen wie etwa der digitalen Schnittstelle besonders hart getroffen. Dem kleinen Döner-Laden um die Ecke bereite es Schwierigkeiten, eine digitale Schnittstelle für das Finanzamt bereitzustellen. Auch müsse für diese Unternehmen das Mitwirkungsverzögerungsgeld ersatzlos gestrichen werden. Über die Regelung des § 329 Abgabenordnung bestehe weiterhin die Möglichkeit, bei wirklich hartnäckigen Fällen Zwangsgelder festzusetzen, um eine Beschleunigung zu erreichen.

Dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde man zustimmen, da er von Praktikern erstellt worden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich eine Ausweitung von Meldepflichten und des automatischem Informationsaustauschs auf den Bereich der Online-Plattformen. Man favorisiere aber hierfür einen möglichst umfassenden sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich.

Folgende Punkte sah die Fraktion DIE LINKE. bei der Umsetzung der DAC 7-Richtlinie als kritisch an:

- Das Netzwerk Steuergerechtigkeit habe in der öffentlichen Anhörung das Problem der Datenqualität im Zusammenhang mit den zu erhebenden Informationen über Online-Plattformen aufgeworfen. Man teile die Kritik des Netzwerks, dass die Bundesregierung von den Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenqualität nur unzureichend Gebrauch gemacht habe. Beispielsweise werde im Gesetzentwurf auf die in der EU-Richtlinie enthaltene Möglichkeit verzichtet, beim Informationsaustausch auch Angaben zu den Finanzkonten zu erhalten.
- Man teile die Kritik der Deutschen Steuergewerkschaft, dass im Gesetzentwurf ausschließlich Plattformbetreiberinnen und -betreiber zur Informationsweitergabe verpflichtet seien. Dadurch seien Ausweichbewegungen der steuerunehrlichen Betriebe auf eigene Websites und Onlineshops zu befürchten.
- Die Sanktionen seien unzureichend. Unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Meldungen stellten nur Ordnungswidrigkeiten dar. Das bedeute, sie würden lediglich mit einem Bußgeld von maximal 50 000 Euro belegt.

Beim Thema der Beschleunigung von Betriebsprüfungen bezweifelte die Fraktion DIE LINKE., dass die angestrebte Beschleunigung von Betriebsprüfungen rein durch Änderungen bei den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen bewirkt werden könne. Ursächlich für die lange Dauer der Prüfungsverfahren seien ein Personal- und Ressourcenmangel. Die Deutsche Steuergewerkschaft habe zu den Auswirkungen des Personalmangels auf die Prüfintensität eindrückliche Zahlen dargelegt: Mittlere Betriebe würden im Schnitt nur alle 20 Jahre geprüft, die Spannweite liege dabei zwischen 15 und 37 Jahren. Bei den Kleinbetrieben liege der Schnitt bei 42 Jahren und die Spannweite geht von 26 bis hin zu 83 Jahren in einigen Bundesländern.

Man erachte es als falschen Ansatz, eine Beschleunigung durch verkürzte und vor allem von der Unternehmensgröße unabhängige Fristen für Prüfungsanordnung und Festsetzung zu erzwingen. Dies sei viel mehr „eine Einladung zum Spielen auf Zeit“ und helfe vor allem den Unternehmen, bei denen im Sinne der Steuergerechtigkeit bisher längere Prüfungen nötig gewesen seien.

Die Fraktion DIE LINKE. befürchte, dass mit der vorgesehenen Begrenzung der Ablaufhemmung auf fünf Jahre das „schärfste Schwert“ der Betriebsprüfung stumpf gemacht werde. Das neue Sanktionsmittel des Mitwirkungsverzögerungsgelds könne das nicht ausgleichen, da es unter anderem wegen des vorgesehenen Widerspruchsrechts nicht häufig zur Anwendung kommen werde. Profitieren von der Fristenverkürzung würden die kritischen Prüffälle, die besonders viel Zeit und Arbeit erforderten und bei denen die Betriebsprüfung länger als fünf Jahre dauere. Das betreffe 5 bis 10 Prozent der Großbetriebe.

Die Fraktion DIE LINKE. stimme der Umsetzung der DAC 7-Richtlinie zu und lehne die vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsprüfung ab. In der Summe enthalte sich die Fraktion zum Gesetzentwurf.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3436, 20/4228 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der

Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen brachten insgesamt fünf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Auskunft zum Anwendungsbereich des PStTG)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (EU-Amtshilfegesetz, Automatische Übermittlung von Informationen, Finanzverwaltungsgesetz, Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist (§ 171 Absatz 4 AO – neu –))

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 200a AO – neu –))

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Geänderte Inkrafttretens- und Anwendungsregelungen zu den Änderungen der Abgabenordnung und verlängerte Erprobung alternativer Prüfungsmethoden)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Modernisierung Betriebsprüfung, kooperative Betriebsprüfung, Mitwirkungsverzögerungsgeld, Meldepflicht Plattformbetreiber, Digitalisierung Betriebsprüfung, Belastungsmoratorium)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zunehmende Digitalisierung ermöglicht eine deutliche Beschleunigung der steuerlichen Außenprüfung. Dazu schlägt die Bundesregierung unter anderem vor, die Ablaufhemmung der Festsetzungsverjährung auf fünf Jahre zu begrenzen oder Steuerpflichtige durch ein Mitwirkungsverzögerungsgeld zu mehr Kooperation zu bewegen. Es ist zweifelhaft, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer tatsächlichen Verkürzung der Prüfungsdauer führen.

Zudem sieht der Regierungsentwurf auch eine Vielzahl belastender Maßnahmen für die Steuerpflichtigen vor. Dies überrascht, weil der Bundeskanzler, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister am 29. September 2022 öffentlich erklärten, in diesem Winter keine weiteren belastenden Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger einzuführen (Belastungsmoratorium).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. hinsichtlich der Umsetzung der 7. Novelle der Amtshilferichtlinie

- a. dass das Bundeszentralamt für Steuern entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Plattform-Anbietern zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Meldezeitraum folgt, an die zuständige Landesfinanzbehörde weiterleitet; erstmals bis zum 29. Februar 2024,
- b. vom pauschalen Verzicht auf die manuelle Auswertung nicht maschinell zuordenbarer Mitteilungen Abstand zu nehmen, da dies aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht zu verantworten ist,
- c. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Mitteilungspflicht frühestens 12 Monate nach Veröffentlichung der vollständigen Gesetze, Richtlinien und technischen Spezifikationen in Kraft tritt,

2. hinsichtlich der Modernisierung der Betriebsprüfung

- a. die reguläre Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO auf drei Jahre zu senken und die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 S. 3 AO auf drei Jahre zu begrenzen; damit geht keine verkürzte Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehungsdelikten einher;
- b. die Regelungen im Bereich der Teilabschlüsse dahingehend zu konkretisieren, dass Steuerpflichtige nach § 180 AO einen gebundenen Anspruch auf den Erlass eines Teilabschlussbescheides haben, ohne dass sie zunächst ein erhebliches Interesse glaubhaft machen müssen und ausschließlich das Finanzamt zur Feststellung eines Teilabschlussbescheides befugt ist - nämlich das mit der Betriebsprüfung betraute und damit sachnächste Finanzamt,
- c. die Beweiskraft der Buchführung auch weiterhin unabhängig von den Vorgaben des Regierungsentwurfs zur digitalen Schnittstelle zu erhalten,
- d. die nötigen Rechtsgrundlagen im nationalen Verfahrensrecht zu schaffen, um die Betriebsprüfung grenzüberschreitender Sachverhalte zu modernisieren, effizienter zu gestalten und zu beschleunigen,
- e. im Rahmen der neu angestrebten Prüfungsgrundsätze, wonach die Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen festlegen können soll, zu einem

verpflichtenden Auftaktgespräch der Außenprüfung auszubauen, in der die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung offiziell erfolgt, ein leitender Betriebsprüfer mitgeteilt wird und worin die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen die Festlegung der Rahmenbedingungen und der Prüfungsschwerpunkte mitteilen muss,

- f. die steuerliche und die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung sowie die Zollprüfung stärker zu vereinheitlichen und die bestehenden Gemeinsamkeiten auch bei fortlaufenden Modernisierungen zu wahren,*

3. hinsichtlich einer kooperativeren Betriebsprüfung

- a. Eine weitergehende Regelung zu verabschieden, die dem Steuerpflichtigen auf Antrag eine Verhandlung oder Besprechung in elektronischer Form bei der Betriebsprüfung zusagen muss. Für eine einheitliche sicherheitsgewährleistende Architektur ist für Besprechungen eine deutschlandweit einheitliche, standardisierte und dem Datenschutz entsprechende Software zu nutzen.*
- b. das Mitwirkungsverzögerungsgeld und den Zuschlag dazu ersatzlos zu streichen,*
- c. gesetzlich zu bestimmen, dass der Prüfungsbericht über das Ergebnis der Außenprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Prüfung bzw. der Schlussbesprechung zu erstellen ist,*

4. hinsichtlich der Digitalisierung der Betriebsprüfung

- a. eine Standardisierung im Dateiformat zu avisieren (Standard Audit Tax-File, SAF-T), damit in der mittel- bis langfristigen Sicht einheitliche Schnittstellen umgesetzt werden können; die unterschiedlichen Kollaborations- und Datenaustauschplattformen der Länder sollten mittelfristig in eine einheitliche, bundesweite Lösung überführt werden, wobei die Vereinheitlichung nicht zulasten des Steuerpflichtigen gehen darf,*
- b. die Verpflichtung zur Nutzung einheitlicher Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen gesetzlich zu normieren und nur die technische Ausgestaltung der Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen im Verordnungswege zu bestimmen,*
- c. für die Einführung einheitlicher Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen ausreichend Umsetzungszeit einzuräumen; für bestehende Buchhaltungen, die den neuen Vorgaben nicht entsprechen, sollte eine noch längere Übergangsfrist eingeräumt werden,*
- d. die Anwendbarkeit von Steuerkontrollsystemen auf alle Steuerarten, insbesondere auch Landessteuern auszuweiten,*
- e. Die Verarbeitung und Aufbewahrung der vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Daten auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort nur im Geltungsbereich der Europäischen Union und nur auf Basis eines Datenfernzugriffs der Prüfer auf die Systeme der Finanzverwaltung zuzulassen; die lokale Aufbewahrung und Speicherung von Daten auf den mobilen Geräten der Prüfer sollte nicht möglich sein,*
- f. die Implementierung der E-Bilanz weiter voranzutreiben und eine Datenrückübertragung vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen nach einer Betriebsprüfung endlich technisch möglich zu machen,*
- g. den Prüfungsbericht über das Ergebnis der Außenprüfung regelmäßig elektronisch zu erstellen, um Medienbrüche zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen zu vermeiden,*
- h. zeitnah die einheitliche digitale Schnittstelle an das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) anzubinden,*

5. hinsichtlich des verkündeten Belastungsmoratoriums

- a. von einer „unverzöglichen“ Berichtigungspflicht abzusehen und Änderungen, die sich in Folge einer Außenprüfung ergeben, von Amts wegen zu korrigieren,
- b. die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation wie bislang auch in Fällen der Außenprüfung nur auf Anforderung der Finanzbehörde zu fordern, die Frist für gewöhnliche Geschäftsvorfälle weiterhin bei 60 Tagen nach Anforderung zu belassen und nur für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle auf 30 Tage nach Anforderung zu verkürzen; Aufzeichnungen zur Verrechnungspreisdokumentation sollten nicht generell vorgelegt werden müssen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Plattformen-Steuertransparenzgesetz)

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 10 PStTG.

Zu § 10 – neu –

Mit dem neuen § 10 wird die Möglichkeit eines Antrags auf Auskunft über die Beurteilung des Vorhandenseins einer Plattform nach § 3 Absatz 1 und einer relevanten Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Beantragung einer Auskunft und die mögliche Reichweite der Auskunft dar. Die Auskunft ist nach Satz 1 Nummer 1 und 2 auf die Beurteilung begrenzt, ob eine Plattform oder eine relevante Tätigkeit gegeben sind. Die hierfür maßgeblichen Begriffsbestimmungen sind zur Sicherstellung eines zukunftssicheren Anwendungsbereichs des Gesetzes notwendigerweise allgemein. Zugleich soll Marktteilnehmern in Bezug auf eine konkrete wirtschaftliche Tätigkeit frühzeitig rechtliche und wirtschaftliche Planungssicherheit gewährt werden. Die Erteilung der Auskunft erfolgt auf Grundlage eines genau bestimmten Sachverhaltes (Satz 1). Nach Satz 2 ist das Vorliegen eines besonderen Interesses des Antragsstellers eine weitere Voraussetzung.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Form und der Inhalt des Antrags über eine Auskunft nach Absatz 1 festgelegt.

Absatz 3

Nach Absatz 3 soll das BZSt über den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist entscheiden.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Bindungswirkung und die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung einer erteilten Auskunft.

Absatz 5

Das Verfahren zur Erteilung einer Auskunft ist nach Absatz 5 gebührenpflichtig. Die Gebühr soll zumindest in Teilen den Aufwand kompensieren, der dem BZSt im Zuge der mitunter aufwändigen Prüfung der Voraussetzungen entsteht.

Zu den §§ 11 bis 29 – neu –

Wegen der Einfügung des neuen § 10 werden die bisherigen §§ 10 bis 28 zu den neuen §§ 11 bis 29.

Zu den §§ 1 bis 28

Die Verweise in den §§ 1 bis 28 werden redaktionell an die Verschiebung der bisherigen §§ 10 bis 28 angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls zur Klarstellung, dass § 4 EUAHiG geändert wird.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5

Die Pluralbildung erfolgt zur Anpassung an die Formulierung des Satzteils vor Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

§ 3 Absatz 4 Nummer 10 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 10 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5 Satz 5 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 10 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.

Zu Nummer 9 – gestrichen –

§ 142 Satz 1

Die bislang in Artikel 3 Nummer 9 enthaltene Regelung, die erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll (vgl. Artikel 7 Absatz 2 des Regierungsentwurfs), wird ohne inhaltliche Änderung in den am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden neuen Artikel 3a verschoben.

Zu Nummer 9 Buchstabe c

§ 146 Absatz 2c

Die bislang in Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c enthaltene Regelung wird ohne inhaltliche Änderung in den neuen Artikel 3a verschoben.

Zu Nummer 16

§ 171 Absatz 4 Satz 5 – neu –

Abweichend vom Regierungsentwurf soll sich die Befristung der Ablaufhemmung auf fünf Jahre (Satz 3 erster Halbsatz) bei Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe um die Dauer der zwischenstaatlichen Amtshilfe verlängern, mindestens aber um ein Jahr.

Zu Nummer 22

§ 200a Absatz 1 – neu –

In Satz 1 wird bestimmt, dass das nach dem Regierungsentwurf vorgesehene qualifizierte Mitwirkungsverlangen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen darf. Bei kleinen und mittleren Unternehmen werden die Außenprüfungen oftmals innerhalb weniger Monate abgeschlossen. Diese Unternehmen fallen durch die Sechsmonatsfrist daher nur noch in Ausnahmefällen in den Anwendungsbereich des qualifizierten Mitwirkungsverlangens und des damit gegebenenfalls verbundenen Mitwirkungsverzögerungsgeldes. Soweit solche Unternehmen den Prüfungsabschluss über die Sechsmonatsfrist hinaus verzögern, kann auch ihnen gegenüber ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen erlassen werden. Kommen Sie ihren Mitwirkungspflichten dann weiterhin nicht oder nicht vollständig nach, fällt ein Mitwirkungsverzögerungsgeld an.

Um die Fristberechnung zu vereinfachen und rechtssicherer auszugestalten, wird nicht auf den Beginn der Außenprüfung abgestellt, sondern wie bei der Befristung der Ablaufhemmung nach § 171 Absatz 4 Satz 3 AO – neu – auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung.

In Satz 2 wird der Begriff „nicht vollständig“ durch den Begriff „nicht hinreichend“ ersetzt. Dieser Begriff knüpft an die BFH-Rechtsprechung insbesondere zu § 93 Absatz 1 AO („hinreichender Anlass für Ermittlungsmaßnahmen“) an. Maßgebend ist dabei nicht der quantitative Umfang der Nichterfüllung der geforderten Mitwirkung, sondern ihre qualitative Bedeutung für die Ermittlungsmaßnahmen. Geringfügige und für den Fortgang der Außenprüfung eher unbedeutende Mitwirkungspflichtverletzungen sollen damit vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen werden.

§ 200a Absatz 2 – neu –

In Satz 1 wird – wie in Absatz 1 Satz 2 – der Begriff „nicht vollständig“ durch den Begriff „nicht hinreichend“ ersetzt.

Der im Regierungsentwurf in Satz 2 vorgesehene Tagesbetrag des Mitwirkungsverzögerungsgeldes von 100 Euro wird auf 75 Euro abgesenkt.

Die im Regierungsentwurf in Satz 3 vorgesehene Höchstdauer der Berechnung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes wird auf 150 Tage angehoben.

§ 200a Absatz 3 – neu –

Der im Regierungsentwurf in Satz 2 erster Halbsatz vorgesehene Tageshöchstbetrag des Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld von 10.000 Euro wird auf 25.000 Euro angehoben.

Zugleich wird die im Regierungsentwurf in Satz 2 erster Halbsatz vorgesehene Höchstdauer der Berechnung des Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld auf 150 Tage angehoben.

Die im Regierungsentwurf in Satz 3 vorgesehene Verweisung auf Absatz 2 Satz 3 und 4 wird korrigiert. Ausweislich der Begründung sollte auf die Sätze 5 und 6 verwiesen werden.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 142 Satz 1

Die bislang in Artikel 3 Nummer 9 enthaltene Folgeänderung zur Abschaffung der Wirtschaftswerte durch das Grundsteuer-Reformgesetz wird ohne inhaltliche Änderung in den erst am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden neuen Artikel 4 Nummer 1 verschoben.

Zu Nummer 2

§ 146 Absatz 2c

Die bislang in Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c enthaltene Folgeänderung aufgrund der Schaffung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach § 200a Absatz 3 AO wird ohne inhaltliche Änderung in den erst am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden neuen Artikel 4 Nummer 2 verschoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)Artikel 97 § 37 – neu –*Absatz 1*

Die durch Artikel 3 des Regierungsentwurfs eingeführten oder geänderten Vorschriften der Abgabenordnung sollen vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 auf alle am 1. Januar 2023 anhängigen Verfahren Anwendung finden. Diese klarstellende Regelung entspricht den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen.

Absatz 2

Um der Finanzverwaltung genügend Zeit für die Umstellung der Außenprüfungen hin zu einer zeitnäheren Prüfung zu geben, enthält Absatz 2 hierzu eine Anwendungsregelung. Nach Satz 1 finden folgende, am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Neuregelungen erstmals für Steuern und Steuervergütungen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen:

- die Ergänzung des Katalogs der steuerlichen Nebenleistungen in § 3 Absatz 4 Nummer 3a AO um Mitwirkungsverzögerungsgelder und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld,
- die Ergänzung der örtlichen Zuständigkeit für Teilabschlussbescheide in § 18 Absatz 1 Nummer 5 AO,
- die Änderung der Aufzeichnungspflichten in § 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5 AO,
- die Änderung der besonderen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen in § 153 Absatz 4 AO,
- die Änderungen bei der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen in § 162 Absatz 3 und 4 AO,
- die Änderung der Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist in § 171 Absatz 4 AO,
- die Einführung von Teilabschlussbescheiden in § 180 Absatz 1a und § 181 Absatz 1 Satz 4 AO,
- die Einführung einer Frist zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung in § 197 Absatz 5 AO,
- die Regelung verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen der Außenprüfung in § 199 Absatz 2 Satz 2 und 3 AO,
- die Einführung eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens in § 200a AO einschließlich Mitwirkungsverzögerungsgelder und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld,
- die Ergänzungen der Regelungen zum Prüfungsbericht bei Erlass von Teilabschlussbescheiden in § 202 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 AO und
- die Ergänzung der verbindlichen Zusage bei Erlass von Teilabschlussbescheiden in § 204 Absatz 2 AO.

Zudem wird durch Satz 2 sichergestellt, dass für vor dem 1. Januar 2025 entstandene Steuern und Steuervergütungen die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ungeachtet ihrer Aufhebung oder Ersetzung zum 1. Januar 2023 weiter anzuwenden sind:

- die Regelungen zur Aufzeichnungspflicht in § 90 Absatz 3 Satz 5 bis 11 AO,
- die Regelungen zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen in § 162 Absatz 3 und 4 AO,
- die Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist in § 171 Absatz 4 AO sowie
- die Regelung der verbindlichen Zusage in § 204 AO.

Zudem wird in Satz 3 klarstellend angeordnet, dass die Anwendungsregelungen der Sätze 1 und 2 für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend gelten.

Die Anwendungsregelungen des Absatzes 2 gelten vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3.

Absatz 3

Wurde für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, nach dem 31. Dezember 2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekanntgegeben, finden nach Satz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 bereits die folgenden, am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuregelungen Anwendung:

- die Ergänzung des Katalogs der steuerlichen Nebenleistungen in § 3 Absatz 4 Nummer 3a AO,
- die Ergänzung der örtlichen Zuständigkeit für Teilabschlussbescheide in § 18 Absatz 1 Nummer 5 AO,
- die neuen Regelungen zur Aufzeichnungspflicht § 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5 AO,
- die Änderung der besonderen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen in § 153 Absatz 4 AO,
- die neuen Regelungen zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen in § 162 Absatz 3 und 4 AO,
- die Einführung von Teilabschlussbescheiden in § 180 Absatz 1a und § 181 Absatz 1 Satz 4 AO,
- die Regelung verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen der Außenprüfung § 199 Absatz 2 Satz 2 und 3 AO,
- die Regelungen zur Einführung eines neuen qualifizierten Mitwirkungsverlangens in § 200a Absatz 1 bis 3 und Absatz 6,
- § 202 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 sowie
- die neue Regelung der verbindlichen Zusage in den Fällen von Teilabschlussbescheiden in § 204 Absatz 2 AO.

Hierdurch soll die Anwendung der vorgenannten Neuregelungen in den Fällen zeitlich vorgezogen werden, in denen nach dem 31. Dezember 2024 eine Außenprüfung angeordnet wurde. Die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung (vgl. §§ 122 und 122a AO) entspricht der Regelung in § 171 Absatz 4 Satz 3 AO in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung und schafft Rechtssicherheit. Wurde eine Außenprüfung vor dem 1. Januar 2025 bekannt gegeben, sind die vorgenannten Neuregelungen auch dann nicht anzuwenden, wenn die Außenprüfung erst nach dem 31. Dezember 2024 begonnen wurde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ist die Sonderregelung des Absatzes 3 auf diejenigen Neuregelungen, die die Änderung der Ablaufhemmung in § 171 Absatz 4 AO betreffen oder mit ihr in Zusammenhang stehen (§ 197 Absatz 5 sowie § 200a Absatz 4 und 5 sowie Absatz 7 AO), nicht anzuwenden.

In Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die Sonderregelung nach Satz 1 für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend gilt.

Absatz 4

Aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts des Inkrafttretens der Änderung in § 146 Absatz 2c AO durch Artikel 4 und zur übersichtlicheren Gestaltung des Gesetzestextes wurde die Anwendungsregelung in einen eigenen Absatz aufgenommen.

Satz 1 ordnet an, dass die Neuregelung des § 146 Absatz 2c AO in der am 1. Januar 2025 (vgl. Artikel 4 Nummer 2) geltenden Fassung erstmals auf Steuern und Steuervergütungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Diese Fassung des § 146 Absatz 2c AO stellt eine Folgeänderung zur Schaffung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach § 200a Absatz 3 AO dar. Sie gehört damit zu den Vorschriften, bezüglich derer der Finanzverwaltung durch die Anwendungsregelung eine Umstellung der Außenprüfung hin zu einer zeitnäheren Prüfung ermöglicht werden soll.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass § 146 Absatz 2c AO in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung (vgl. Artikel 3 Nummer 10), für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, grundsätzlich weiterhin anzuwenden ist.

Nach Satz 3 findet § 146 Absatz 2c der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung (vgl. Artikel 4 Nummer 2) für alle Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2025 entstehen, abweichend von Satz 2 Anwendung, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31. Dezember 2024 eine Prüfungsanordnung nach § 196 AO bekanntgegeben wurde. Diese Anwendungsregelung ist eine Parallelregelung zu Absatz 2 Satz 2.

In Satz 4 wird klarstellend angeordnet, dass die Anwendungsregelungen der Sätze 1 bis 3 für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend gelten.

Artikel 97 § 38 – neu –

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung innerbetrieblicher Kontrollsysteme in der Wirtschaft wächst auch die Bedeutung derartiger Systeme für die steuerliche Außenprüfung. Das von einem Steuerpflichtigen eingesetzte innerbetriebliche Kontrollsystem kann bereits nach geltendem Recht Gegenstand der Außenprüfung sein. Nach § 88 AO bestimmen die Finanzbehörden Art und Umfang der Ermittlungen im konkreten Einzelfall. Hierbei kann ein wirksames Steuerkontrollsystem angemessen berücksichtigt werden.

Die Regelung eröffnet der Finanzbehörde die Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen für eine nachfolgende Außenprüfung eine angemessene Beschränkung der Ermittlungsmaßnahmen zuzusagen, sofern eine Prüfung des innerbetrieblichen Steuerkontrollsystems dessen Wirksamkeit bestätigt hat und keine Änderung der Verhältnisse eintritt. Schon heute werden im Rahmen der Außenprüfung solche Systeme geprüft und die Ergebnisse für die Abschätzung, welche Prüfungsgebiete intensiver geprüft werden sollen, genutzt. Damit die Finanzbehörde von Änderungen des eingesetzten internen Steuerkontrollsystems erfährt und damit in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 zu widerrufen ist, normiert Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentations- und Informationspflicht des Steuerpflichtigen.

Die Zusage von Prüfungserleichterungen darf dabei nur im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern erfolgen, damit dessen Mitwirkungsrechte nach § 19 FVG nicht eingeschränkt werden.

Absatz 2 bestimmt, was das innerbetriebliche Kontrollsystem gewährleisten muss, um eine Zusage von Prüfungserleichterungen nach Absatz 1 zu ermöglichen.

Die Erkenntnisse aus den Systemprüfungen und den erteilten Zusagen sind nach Absatz 3 zu evaluieren. Hierzu sind dem Bundesministerium der Finanzen entsprechende Berichte zu übersenden. Die in der vom Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe genannten Zeitpunkte wurden um zwei Jahre hinausgeschoben, weil ansonsten keine ausreichende Zeit für die Erprobung zur Verfügung steht.

Zu Artikel 6 – neu – (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Da es sich bei dem mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023 neu eingefügten Artikel 97 § 38 EGAO um eine Erprobungsregelung handelt, wird diese mit Inkrafttreten von Artikel 6 am 1. Januar 2030 wieder aufgehoben. Dieser Zeitpunkt wurde gegenüber der vom Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe um zwei Jahre hinausgeschoben, weil ansonsten keine ausreichende Zeit für die Erprobung zur Verfügung steht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 10 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5h – neu –

Redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls zur Klarstellung, dass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5g FVG die Nummer 5h eingefügt wird.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Einfügung des Artikels 97 § 38 EGAO durch Artikel 4 am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, und wird redaktionell an den neu angefügten Absatz 3 angepasst.

Absatz 2

Die von Artikel 3 Nummer 9 des Regierungsentwurfs nach Artikel 4 Nummer 1 verschobene Änderung des § 142 Satz 1 AO soll – wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen – erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Außerdem wird bestimmt, dass die Änderung des § 146 Absatz 2c AO durch Artikel 4 Nummer 2 ebenfalls erst am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Absatz 3 – neu –

Da es sich bei Artikel 97 § 38 EGAO um eine Erprobungsregelung handelt, bestimmt der neue Absatz 3, dass die Regelung mit Inkrafttreten von Artikel 6 am 1. Januar 2030 wieder aufgehoben wird. Dieser Zeitpunkt wurde gegenüber der vom Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe um zwei Jahre hinausgeschoben, weil ansonsten keine ausreichende Zeit für die Erprobung zur Verfügung steht.

Berlin, den 9. November 2022

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Sascha Müller
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt